

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/166	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	JuM	7.	17/2831	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM
2.	17/2670	Ausländer- und Asylrecht	JuM	8.	17/2251	Verkehr	VM
3.	17/2777	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM	9.	17/2763	Hochschulangelegenheiten	KM
4.	16/847	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	17/2017	Justizvollzug	JuM
5.	17/2673	Verkehr	VM	11.	17/2328	Staatsanwaltschaften	JuM
6.	17/90	Tierschutz	MLR	12.	17/57	Bausachen	MLW

1. Petition 17/166 betr. Beschwerde über die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erhebt den Vorwurf der Polizeiwilkkür, der Polizeigewalt, des Machtmissbrauchs, der Schikane, des unverhältnismäßigen, väterdiskriminierenden und übergreifigen Verhaltens, der systematischen und wiederholten Untätigkeit, der Kindeswohlgefährdung im Amt, der Missachtung von Gerichtsbeschlüssen sowie von Verstößen gegen den Datenschutz. Des Weiteren erhebt er den Vorwurf, dass ein Polizeibeamter als Privatermittler eines am Verfahren Beteiligten agiere, an diesen (Beteiligten) bevorzugt Vororttermine zur Befragung verbe und keine entlastenden Ermittlungen zu seinen Gunsten getätigt habe.

Plakate im Eingangsbereich des Polizeireviers X würden Gender-Diskriminierung gegen Väter, Männer und Jungen darstellen. Dabei handle es sich um Motive zum Thema „Gewalt gegen Frauen“. Plakate mit dem Thema „Gewalt gegen Männer“ seien nicht vorhanden. Weiterhin erhebt der Petent Vorwürfe gegen einen Justizwachmeister beim Amtsgericht wegen Schikane, Gewalt gegen ihn und seine Familie, des Prozessbetrugs, der Falschaussage, der Anstiftung zu Straftaten, der fälschen eidesstattlichen Versicherungen, der Urkundenfälschung und des Prozessbetruges. Die in diesem Zusammenhang stehenden Dienstaufsichtsbeschwerden seien nicht vollständig beantwortet worden und angezeigte Straftaten seien durch Richterinnen und Richter vertuscht worden.

II. Sachverhalt

Nach den seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration eingeholten Stellungnahmen des Amtsgerichts und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegt der Petition der folgende Sachverhalt zugrunde. Der Petent ist bzw. war an verschiedenen familien- und strafrechtlichen Verfahren beim Amtsgericht beteiligt. Im Mittelpunkt des familienrechtlichen Streits der Eltern steht der Umgang des Petenten als Vater mit dem gemeinsamen Kind. In diesem Zusammenhang stehen auch die in der Petition thematisierten Ereignisse und Vorwürfe.

a) Vorwürfe gegenüber Polizeibeamten

Am 26. März 2021 erschien der Petent beim Polizeiposten X, um seine Tochter als vermisst zu melden. Nach einer Befragung des Petenten zum Sachverhalt und telefonischer Kontaktaufnahme mit der Kindesmutter stellte sich heraus, dass sich das Kind bei der Mutter befand und damit kein polizeilich relevanter Vermisstenfall vorlag. Beide Elternteile hatten bezüglich des Umgangsrechts der Tochter Anwälte eingeschaltet. Von der Aufnahme einer Vermisstenanzeige wurde daher abgesehen.

Am 4. April 2021 setzte sich der Petent zunächst telefonisch mit dem Polizeirevier in Y in Verbindung. Der dort zuständigen Mitarbeiterin war zunächst nicht bekannt, dass der Petent diesen Fall bereits beim Polizeiposten X vorgetragen hatte. Daher wurde zunächst

aufgrund der Schilderungen des Petenten ein Entsenden von Kräften an die Wohnanschrift der Tochter in Aussicht gestellt. Nachdem sich herausstellte, dass der Vorgang beim Polizeiposten X bearbeitet wurde, wurde der Petent in einem weiteren Telefonat dorthin verwiesen. Dies nahm der Petent zum Anlass, mit einem Diktiergerät persönlich beim Polizeirevier Y zu erscheinen. Bereits im Vorraum des Reviers fing er an, das Gerät zu besprechen, woraufhin ein Polizeibeamter den Petenten aufforderte, das Gespräch nicht aufzuzeichnen. Dieser reagierte ungehalten und schrie „Was ist das Problem mit eurem abgefuckten Revier und abgefuckten Präsidium“. Aufgrund dieser Verhaltensweise verwies der Polizeibeamte den Petenten des Reviers; ein sachliches Gespräch war mit diesem nicht möglich.

Der Revierleiter des Polizeireviers Y teilte dem Petenten mit Schreiben vom 22. April 2021 mit, dass seine Beschwerden vom 4. und 5. April 2021 unbegründet seien und daher abgelehnt würden. Für zukünftige Beschwerden solle er sich direkt an das Polizeipräsidium Z, die vorgesetzte Dienststelle, wenden.

Am 5. Juni 2021 kam es zu einem weiteren polizeilichen Einsatz an der Anschrift der ehemaligen Lebensgefährtin und Mutter der Tochter des Petenten. Anlass war ein Streit zwischen dem Petenten und der Mutter zum Umgang mit seiner Tochter und zum Aufenthalt der gemeinsamen Tochter. Die eingesetzte Streife des Polizeireviers Y nahm nach der Befragung der Beteiligten und Erörterung des Sachverhalts Kontakt zum Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts auf. Da die Tochter gegenüber der eingesetzten Streife glaubhaft erklärt hatte, dass sie bei der Mutter bleiben wolle, ordnete die Richterin zum Wohl des Kindes an, dass dieses über das Wochenende vom 5. Juni bis 7. Juni 2021 bei der Mutter verbleiben solle. Um weitere Streitgespräche zwischen dem Petenten und dessen ehemaliger Lebensgefährtin zu unterbinden, wurde gegen den Petenten für die Wohnanschrift bis zum 7. Juni 2021 9:00 Uhr ein Platzverweis ausgesprochen.

Am 17. Juni 2021 meldete der Petent einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung durch Angehörige des Polizeireviers Y, da persönliche Daten bei geöffnetem Fenster während Telefonaten für die Öffentlichkeit wahrnehmbar gewesen seien.

Am 19. Juni 2021 meldete der Petent einen Sachverhalt, der keine polizeiliche Relevanz hatte, sondern sich auf zivilrechtliche Streitigkeiten bezüglich des Sorgerechts der Tochter bezog. Daher wurde der Petent darauf verwiesen, sich an das zuständige Familiengericht bzw. das Jugendamt des Landeskreises zu wenden.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 teilte das Polizeipräsidium Z dem Petenten mit, dass seine Beschwerde über den Polizeieinsatz am 5. Juni 2021 und seine Beschwerden vom 17. und 19. Juni 2021 unbegründet seien und daher abgelehnt würden.

Am 2. Juli 2021 sandte der Petent eine E-Mail an das Polizeirevier Y sowie an die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, in welcher er mit-

teilte, dass er aufgrund von „wiederholt übergriffigem Verhalten sowie Androhung von Gewalt durch Polizeibeamte“ bei vorhersehbaren Kontakten mit der Polizei künftig eine Schutzweste tragen werde. Eine Beschwerde war in dieser Nachricht nicht enthalten. Daraufhin erschien der Petent noch am selben Tag beim Polizeirevier Y, um erneut einen zivilrechtlichen Sachverhalt zur Anzeige zu bringen. Der Petent trug hierbei eine Schutzweste über der Oberbekleidung. Durch den stellvertretenden Leiter des Polizeireviers Y wurde der Petent zu seinem Anliegen gehört, wobei jedoch kein vernünftiges Gespräch zustande kam. Während des Gesprächs wählte der Petent die Rufnummer der Bürgerbeauftragten, die das weitere Gespräch mit dem stellvertretenden Leiter des Polizeireviers über die Freisprechfunktion des Handys mithörte. Da der Petent einen „Umgangsboykott“ anzeigen wollte und der Sachverhalt offensichtlich ausschließlich Sorgerechtsstreitigkeiten beinhaltete, wurde der Petent an das zuständige Familiengericht verwiesen und das Gespräch beendet.

Am 8. Juli 2021 formulierte der Petent per E-Mail eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Hier prangerte er unverhältnismäßiges und übergriffiges Verhalten von zwei Polizeibeamten des Polizeireviers Y an. Hintergrund war ein erneuter polizeilicher Einsatz an der Wohnanschrift der getrenntlebenden Partnerin des Petenten und Streitigkeiten über den Aufenthalt der gemeinsamen Tochter. Durch ständiges Klingeln und Anwesenheit an der Wohnanschrift störte der Petent massiv. Zudem hatte die gemeinsame Tochter den Angaben der Mutter zufolge zwischenzeitlich Angst vor ihrem Vater, sodass zur Störungsbeseitigung und zum Schutz der Familie dem Petenten ein zeitlich befristeter Platzverweis ausgesprochen wurde. Dem Platzverweis wurde Folge geleistet, sodass keinerlei Zwang angewandt wurde.

Am Abend des 19. Juli 2021 beobachtete der Petent offensichtlich eine Verkehrskontrolle von Angehörigen des Polizeireviers Y und sandte anschließend eine E-Mail an das Polizeirevier Y und das Polizeipräsidium Z. Darin beklagte er „Gender-/Racial-/Sozial-Profiling und Diskriminierung“ durch die Polizei. Ein Insasse eines Fahrzeugs sei nur aufgrund seines Aussehens kontrolliert worden. Tatsächlich erfolgte diese Kontrolle anlassbezogen durch eine Streife des Polizeireviers Y aufgrund eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung.

Mit Fax-Nachricht vom 3. August 2021 formulierte der Petent zunächst eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter des Polizeipostens X, da dieser unrechtmäßig am 22. Juni 2021 einen Vorkommnisbericht an eine Richterin vom Amtsgericht übermittelt habe. Am 5. August 2021 erstattete der Petent Anzeige zu diesem Sachverhalt und wiederholte dies u. a. in seiner Beschwerde/Strafanzeige vom 20. November 2021, wobei er sich hier bei der Übermittlung des Vorkommnisberichtes darüber echaufferte, dass Leiter des Polizeipostens X der Richterin per E-Mail „eine Art persönlichen Strafverfolgungsdienst anbot“. Anlass des polizeilichen Einsatzes war, dass das Fahrzeug des Petenten durch einen Anwohner an der

Wohnanschrift der Ex-Partnerin festgestellt worden war.

Des Weiteren erstattete der Petent am 3. und 4. August 2021 Strafanzeige gegen den Leiter des Polizeipostens X wegen „Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz“. Der Petent führte an, dass der Leiter bei der Aufnahme mehrerer Strafanträge und persönlicher Daten die Fenster zum öffentlich zugänglichen Parkplatz/Hinterhof/Garagen des Polizeipostens X geöffnet gehabt habe. Der Leiter war zu diesem Zeitpunkt jedoch nachweislich außerhalb des Polizeipostens im Einsatz gebunden. Aufgrund dieser Beschwerde des Petenten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg wurde das Polizeipräsidium Z mit Schreiben vom 8. Juli 2021 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Der Petent beklagte gekippte Fenster im Gebäude des Polizeireviers Y, was außerhalb des Mithörens sensibler Daten ermöglichen könne. Eine Prüfung durch den LfDI ergab, dass durch die erfolgte Reparatur der Klimaanlage und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden hinsichtlich „geöffnetem Fenster“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Eintritt eines datenschutzrechtlichen Verstoßes künftig unwahrscheinlich werden zu lassen. Die Angelegenheit wurde somit als erledigt angesehen (Schreiben vom 20. Dezember 2021). Dies wurde seitens des LfDI auch dem Petenten mitgeteilt.

Im Eingangsbereich des Polizeireviers X wurden Plakate mit der Aufschrift „Was passiert, wenn ich ihn anzeige“ sowie „Wie kann ich uns schützen“ angebracht.

Am 20. November 2021 reichte der Petent per E-Mail Dienstaufsichtsbeschwerde/Strafanzeige gegen den Leiter des Polizeipostens X ein. Darin führt er an, dass dieser weder persönlich noch sachlich qualifiziert sei, seinen Dienst beim Polizeiposten X weiterzuführen. Außerdem listet der Petent dreizehn Punkte auf, bei welchen sich der Leiter fehlerhaft verhalten haben soll. Darunter befinden sich fast ausschließlich Aussagen/Strafanzeigen/Dienstaufsichtsbeschwerden, welche der Petent in der Vergangenheit bereits übermittelt hatte. Dieses Schreiben wurde der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Prüfung vorgelegt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO eingestellt.

b) Vorwürfe gegen einen Justizwachtmeister beim Amtsgericht

Am 20. Mai 2021 erfolgte im Rahmen des gerichtlich anhängigen Umgangsverfahrens eine Kindesanhörung beim Amtsgericht. Im Vorfeld der Anhörung kam es zu einem Disput zwischen dem Petenten und dem im Bereich der Eingangskontrolle tätigen Justizwachtmeister. Der Petent forderte die Anwesenheit von Personen, die über die richterliche Zulassung hinausgingen. Der Justizwachtmeister setzte die Maßgaben einer richterlichen Anordnung durch und hielt sich hierbei an die geltenden Dienstvorschriften; dies

entsprach nicht den Vorstellungen des Petenten zum Ablauf der Anhörung.

Am 23. Juli 2021 reichte der Petent beim Amtsgericht eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Justizwachtmeister wegen nicht näher dargelegter „mutmaßlicher Dienstvergehen“ und „mutmaßlicher Straftatbestände“ ein. Der Dienstvorstand des Amtsgerichts teilte dem Petenten mit Schreiben vom 28. August 2021 mit, dass aufgrund pauschaler Angaben kein Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen bestehe, da seinerseits nicht angegeben werde, was genau vorgefallen sei. Sollte seine Beschwerde sich darauf beziehen, dass er anlässlich der Wahrnehmung eines Termins im Amtsgericht durchsucht worden sei, so beruhe dies nicht auf der eigenständigen Entscheidung des Justizwachtmeisters, sondern auf einer richterlichen Anordnung, die durch den Justizwachtmeister umgesetzt worden sei.

Auf einen Gewaltschutzantrag des Justizwachtmeisters hin wurde dem Petenten durch Beschluss des Amtsgerichts vom 13. Oktober 2021 im Wege der einstweiligen Anordnung unter anderem untersagt, mit dem Justizwachtmeister außerhalb des Dienstgebäudes Kontakt aufzunehmen oder von ihm Ton- oder Bildaufnahmen anzufertigen. Dieser Beschluss blieb auch nach durchgeführter mündlicher Verhandlung vom 3. Dezember 2021 aufrechterhalten. Anlässlich einer mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren wurde zur Wahrung der Sicherheit der Sitzungsteilnehmer mittels eines richterlichen Beschlusses das Durchsuchen des Petenten angeordnet, da der Petent den Sitzungssaal mit einem Skalpell betreten wollte. Aus diesem Grund und weil der Petent ein Tonbandgerät mit sich führte, erfolgte auf richterliche Anordnung vor Beginn aller anderen gerichtlichen Termine die Durchsuchung des Petenten.

Der Dienstvorstand des Amtsgerichts hat in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter am 8. Juni 2021 bei der Staatsanwaltschaft gegen den Petenten Strafanzeige wegen der Veröffentlichung beleidigender Facebook-Einträge zulasten des Justizwachtmeisters und wegen des Beklebens der Außentüren des Amtsgerichts mit Befangenheitsanträgen erstattet und Strafantrag gestellt. Weitere Facebook-Einträge führten in der Folgezeit zu ergänzenden Strafanzeigen/-anträgen. In diesem Zusammenhang wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Strafbefehl wegen Beleidigung u. a. zulasten des Justizwachtmeisters in Tateinheit mit der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gegen den Petenten erlassen. Der Petent hat gegen diesen und weitere, in anderem Zusammenhang gegen ihn erlassene Strafbefehle Einspruch eingelegt.

Zwischenzeitlich wurde der Petent rechtskräftig wegen Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tatmehrheit mit Hausfriedensbruch in Tatmehrheit mit Verstoß gegen eine vollstreckbare Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. Bei einer der in diesem Urteil abgehandelten Taten handelt es

sich um eine auch zulasten des Justizwachtmeisters mittels eines Facebook-Eintrags begangenen Beleidigung unter Verwendung von nationalsozialistischen Kennzeichen.

Ein im Gegenzug durch den Petenten gegen den Justizwachtmeister gestellter Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz blieb ohne Erfolg. Hintergrund der Gewaltschutzverfahren waren u. a. die vom Petenten in seiner E-Mail vom 7. Januar 2022 aus seiner subjektiven Sicht geschilderten Begegnungen vom 13. September 2021 in einer Eisdiele bzw. am 17. September 2021 auf einem Parkplatz, bei denen der Petent nach seiner subjektiven Schilderung von Herrn Justizwachtmeister bedroht worden sei.

Am 3. Dezember 2021 fand eine nichtöffentliche Anhörung in einem Verfahren auf einstweilige Anordnung betreffend das Umgangsrecht statt. Dort war neben den Eltern, dem betroffenen Kind und anderen Verfahrensbeteiligten auf den Antrag des Petenten hin auch die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg als dessen Beistand zugelassen worden, nicht jedoch die sonstige Öffentlichkeit. Die vom Petenten gewünschte Teilnahme weiterer, am Verfahren nicht beteiligter Personen war deshalb schon aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich. Hinzu kommt, dass nach der damals geltenden Hausverfügung vom 25. November 2021 zum Schutz vor der Coronapandemie diverse Einschränkungen galten. Die Hausverfügung regelte den Zugang und Aufenthalt im Gerichtsgebäude und war im Foyer des Amtsgerichts auf einem Ständer für jedermann sichtbar angebracht. So war der Zutritt zu den Sitzungssälen für Besucher, die nicht Verfahrensbeteiligte, Organe der Rechtspflege oder Pressevertreter sind, mit sogenanntem 3-G-Nachweis nur zum Besuch von öffentlichen Gerichtsverhandlungen gestattet. Besucher und Beteiligte waren gebeten, sich in den öffentlichen Bereichen nach Beendigung eines Termins nicht länger aufzuhalten. Unter Beachtung dieser Hausverfügung wurde der Zugang von den jeweils diensthabenden Justizwachtmeistern gewährleistet.

Der Petent hat, wie sich seinen mit der Petition vorgelegten Unterlagen entnehmen lässt, mehrfach Strafanzeige gegen den erwähnten Justizwachtmeister gestellt. Letztgenannter ist der Darstellung des Petenten zu den einzelnen Vorwürfen jeweils entgegengetreten. Am 17. März 2023 und 13. Juni 2023 leitete der Dienstvorstand des Amtsgerichts weitere Facebook-Einträge des Petenten der Staatsanwaltschaft zu, mit der Bitte, die Äußerungen, die sich nicht nur auf den Justizwachtmeister beziehen, auf ihre Strafbarkeit zu überprüfen.

III. Rechtliche Würdigung

Das dienstliche Verhalten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Polizeipostens X sowie des Polizeireviers Y ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder gar rechtswidriges Vorgehen liegen nicht vor.

Grundsätzlich obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdun-

gen (§ 8a SGB VIII). Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts nicht sofort erreichbar, überprüft die Polizei im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Entscheidungen, wie auch im Eilfall am 5. Juni 2021, trifft das zuständige Familiengericht (§ 1666 Absatz 1 BGB).

Der Petent wirft der Polizei in mehreren Schreiben und Mitteilungen Täterschutz und eine Mittäterschaft an einem emotionalen Kindesmissbrauch vor. Daher wurden seitens des Polizeipostens X mit dem Petenten einzelne in Betracht kommende Straftatbestände erörtert und im Falle eines Anfangsverdachts eine Anzeigenaufnahme gefertigt.

Die umfangreichen Schreiben und Mitteilungen des Petenten wurden geprüft und mit Schreiben vom 22. April 2021 und 28. Juni 2021 beantwortet. Er wurde mehrfach auf die Möglichkeit des Zivilrechtsweges hingewiesen, um eine Lösung für die familiär schwierige Situation zu finden.

Bei den vom Petenten angesprochenen Plakaten im Eingangs- bzw. Schleusenbereich des Polizeipostens X handelt es sich um Informationsmaterial des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, das den Besucherinnen und Besuchern dieser Dienststelle zur Verfügung gestellt wird.

Seitens der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gibt es keinerlei Anzeichen für einen diskriminierenden und herabwürdigenden Umgang mit dem Petenten. Strafanzeigen wurden unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten war ordnungsgemäß und somit nicht zu beanstanden. Insbesondere beruhte der am 22. Juni 2021 an das Amtsgericht übermittelte Vorkommnisbericht auf einem rechtmäßig durchgeführten polizeilichen Einsatz. Zu diesem Zeitpunkt bestand gegen den Petenten eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz, sodass die Datenübermittlung gemäß § 59 Absatz 3 i. V. m. § 15 Polizeigesetz rechtmäßig erfolgte.

Das dienstliche Verhalten des Justizwachtmeisters sowie der Richterinnen und Richter beim Amtsgericht ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder gar rechtswidriges Vorgehen liegen auch hier nicht vor.

Gemäß dem Bericht des Amtsgerichts hat der Petent mit Schreiben vom 23. Juli 2021 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Justizwachtmeister erhoben. Dem Petenten wurde mit Schreiben vom 28. August 2021 mitgeteilt, dass aufgrund der pauschalen Angaben kein Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen bestehe. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterinnen und Richter des Amtsgerichts wurden an den für deren Bescheidung zuständigen Präsidenten weitergeleitet und von diesem bearbeitet. Der Petent hat zu allen eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerden eine Antwort erhalten.

Darüber hinaus hat der Petent gegen den Justizwachtmeister selbst mehrfach Strafanzeige gestellt. Der Justizwachtmeister ist den einzelnen Vorwürfen jeweils entgegengetreten. Die Strafanzeigen wurden an die

zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet und dort bearbeitet.

Die eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden und anhängigen Gerichtsverfahren des Petenten wurden und werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben schnellstmöglich bearbeitet und beantwortet bzw. verbeschieden.

Die Durchsuchungen des Petenten im Rahmen der beanstandeten Eingangskontrollen erfolgten nach Angabe des Amtsgerichts aufgrund richterlicher Anordnungen. Die Zutrittsverweigerungen hinsichtlich des Petenten und seiner Begleiter am 3. Dezember 2021 erfolgten aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei der betroffenen familiengerichtlichen Anhörung und wegen der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie.

Zum etwaigen Telefonat mit einer nicht näher benannten Person, mittels dessen der Petent unter Druck gesetzt worden sein soll, seine ursprüngliche Petition zurückzunehmen, liegen keine Informationen vor.

IV. Behandlung im Ausschuss

Der Berichterstatter führte in die Petition ein. Der Fall erscheine sehr komplex und undurchsichtig. Da auch die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg eingebunden war, solle diese auch zu dem Fall angehört werden.

Die Bürgerbeauftragte berichtete, dass sie von dem Petenten wegen verschiedener Themen kontaktiert wurde, u. a. da dieser seine Behandlung durch die Justizwachtmeister bemängelte. Daher erklärte sie sich bereit, den Petenten bei einem Gerichtstermin zu begleiten, um sich vor Ort selber ein Bild zu machen. Zu diesem Zeitpunkt galten noch Coronabestimmungen.

Sie schilderte, dass sie sich beim Einlass ins Gerichtgebäude als Bürgerbeauftragte zu erkennen gab. Die Behandlung durch die anwesenden Justizwachtmeister empfand sie als grob und nicht angemessen. Sie habe befürchtet, durch diese zu Boden gedrückt zu werden. Aufgrund dieser Vorkommnisse habe sie sich auch an das Ministerium gewandt. Dieses habe versprochen, den Vorfall zu überprüfen. Im Übrigen habe sie den Prozess mitverfolgen dürfen, da die Richterin sie zum Prozessbeistand des Petenten gemacht habe.

Das Ministerium gab an, dass alle Vorwürfe des Petenten gründlich geprüft worden seien. Allen Aufsichtsbeschwerden und anderen Vorwürfen sei nachgegangen worden. Die Einlasssituation sei im Nachhinein schwer zu rekonstruieren. Der Petent moniere insbesondere das Verhalten eines Justizwachtmeisters. Daher habe man bei folgenden Gerichtsterminen des Petenten bewusst anderes Personal beim Einlass eingesetzt, dies habe deeskalierend gewirkt.

Der Berichterstatter erbat sich noch Bedenkzeit für die Beschlussempfehlung. Er wies darauf hin, dass er die Behandlung der Petition gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren abschließen werde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/2670 betr. Aufenthaltstitel**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

II. Sachverhalt der Petition

Bei der Petentin handelt es sich um eine 30-jährige Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in Libyen sowie palästinensischer Volkszugehörigkeit.

Sie reiste eigenen Angaben zufolge Ende April 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte April 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte ihren Antrag auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Mitte Oktober 2017 ab. Das BAMF stellte jedoch fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen; diese Entscheidung wurde Anfang November 2017 bestandskräftig.

Gegen den ablehnenden Teil des Bescheids erhob die Petentin Ende Oktober 2017 Klage. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichtes von Ende Oktober 2019 wurde das BAMF rechtskräftig zu der Feststellung verpflichtet, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 Asylgesetz vorliegen. Die Rechtskraft trat Anfang Januar 2020 ein. Mit Bescheid von Ende Januar 2020 wurde der Petentin der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde der Petentin erstmals Mitte Juli 2020 mit einer Gültigkeit bis Anfang Januar 2021 erteilt. Aktuell ist diese bis Ende April 2025 gültig.

Durch die Petentin wurde im April 2022 bei der zuständigen unteren Ausländerbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gestellt. Mit Schreiben von Anfang Juni 2022 sowie Ende Dezember 2022 forderte die Ausländerbehörde einen aktuellen Rentenversicherungsverlauf sowie Identitätsnachweise (Reisepass, Identifikations-(ID)-Karte, Geburtsurkunde mit Übersetzung) an. Auf diese Schreiben erfolgte keine Reaktion.

Mit E-Mail von Mitte Januar 2023 wandte sich die Petentin an die Ausländerbehörde mit dem Ziel der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG. Parallel erfolgte Ende Januar 2023 die

Übersendung der geforderten Unterlagen an die Ausländerbehörde.

Mit Schreiben von Ende März 2023 teilte die Ausländerbehörde der Petentin mit, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht komme, da ihre Identität nicht geklärt sei und auch die hierfür erforderlichen 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht vorlägen. Damit die Ausländerbehörde nunmehr ihren (Verlängerungs-)Antrag zügig zum Abschluss bringen könne, beabsichtige sie, ihr eine befristete Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von drei Jahren zu erteilen. Sofern keine Rückmeldung erfolge, werde eine rechtsmittelfähige Entscheidung ergehen.

Eine Antragsrücknahme hinsichtlich der erstrebten Niederlassungserlaubnis erfolgte durch die Petentin und die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG wurde bis Ende April 2025 verlängert.

In der Petition wird durch den behandelnden Psychiater vorgebracht, dass die Petentin in Libyen geboren und aufgewachsen sei, jedoch von den dortigen Behörden keinen Pass erhalten habe mit der Begründung, dass ihre Vorfahren Palästinenser seien. Nachdem sie 2015 mit ihrer Familie nach Deutschland geflohen sei, sei ihr im Bundesgebiet immer nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Aufgrund von chronischem Stress und unsicherer Perspektive sei sie depressiv geworden. Durch die Petition soll der Petentin ein dauerhafter Aufenthaltsstatus als Staatenlose und mittelfristig auch die Perspektive auf die deutsche Staatsangehörigkeit zugesprochen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die in Frage kommende Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Absatz 4 i. V. m. § 9 Absatz 2 AufenthG setzt eine Antragstellung voraus. Derzeit liegt der Ausländerbehörde keine (erneute) Antragstellung vor.

Bereits mit Schreiben von Ende März 2023 teilte die zuständige untere Ausländerbehörde der Petentin mit, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht komme, da die Identität nicht geklärt sei und auch die hierfür erforderlichen 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht vorlägen.

Bislang war der Lebensunterhalt im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG nicht gesichert. Ebenso konnten die erforderlichen 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 AufenthG nicht nachgewiesen werden.

Eine abschließende sowie rechtsmittelfähige Entscheidung kann erst nach Antragstellung durch die Petentin erfolgen. Dabei wird es mitentscheidend auf die erforderlichen Pflichtbeiträge ankommen.

Die Petentin hat noch keinen Einbürgerungsantrag gestellt. Mangels weiterer für eine Einbürgerung erforderlichen Angaben, ist es auch nicht möglich, vorab Stellung zu den Erfolgsaussichten eines potenziellen Einbürgerungsantrags zu nehmen. Auf der Grundlage der gemachten Angaben kann jedoch mitgeteilt wer-

den, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG für eine Einbürgerung ausreichend sein kann. Personen, die nachweislich keine Staatsangehörigkeit eines in Betracht kommenden Staates besitzen (de-jure-Staatenlose), können ebenfalls eingebürgert werden. Allerdings muss bei Staatenlosen die Identität ebenfalls geklärt sein. Die für eine Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer bei rechtmäßigem Inlandsaufenthalt beträgt nach dem geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz sechs Jahre. Eine Beratung kann bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/2777 betr. Bestattungswesen

Der Petent begehrt die Aufnahme der Reerdigung als Form der Bestattung in das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach dem baden-württembergischen Bestattungsrecht sind derzeit folgende Bestattungsverfahren zulässig:

- die Erdbestattung (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BestattG BW),
- die Feuerbestattung (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BestattG BW),
- die Seebestattung (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BestattG BW),
- die Tuchbestattung (§ 39 Absatz 1 Satz 3 BestattG BW i. V. m. §§ 4, 15 der BestattVO) und
- die Naturbestattung (§§ 5 Absatz 2, 26 BestattVO).

Die Erdbestattung ist die Bestattung Verstorbener in einem Sarg in einer Grabstätte (§ 32 Absatz 2 Satz 1 BestattG BW).

Die Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche (§ 32 Absatz 2 Satz 2 BestattG BW).

Die Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See (§ 32 Absatz 2 Satz 3 BestattG BW); nicht zulässig ist die Seebestattung in oberirdischen Gewässern nach § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich des Bodensees (§ 27 BestattVO).

Im Zuge der Bestattungsgesetz-Novelle 2014 wurde die Möglichkeit einer echten Tuchbestattung in Baden-Württemberg eingeführt (§ 39 Absatz 1 Satz 3 BestattG BW i. V. m. §§ 4 und 15 BestattVO). Mit dieser Regelung wurde durch den Gesetzgeber eine Ausnahme von der generellen Sargpflicht bei Erdbestattungen eingeführt. Voraussetzung ist insbeson-

dere, dass die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen eine Bestattung ohne Sarg vorsieht (z. B. Islam).

Bei der Naturbestattung (§§ 5 Absatz 2, 26 BestattVO) wird die Asche Verstorbener – in einer Urne – auf Friedhöfen, die eine Naturbestattung vorsehen, in unmittelbarer Nähe eines Baumes, in seinem Wurzelbereich oder auf einer ausgewiesenen Rasen- bzw. Wiesenfläche beigesetzt.

Andere Bestattungsarten sind in Baden-Württemberg derzeit nicht zulässig.

Das Verfahren der Reerdigung wird derzeit von nur einem einzigen Anbieter angeboten und beworben, welcher das Verfahren wie folgt beschreibt:

Bei dem Verfahren der Reerdigung wird der Verstorbene in einem Behälter (Kokon) zunächst unter Beigabe eines großen Volumens pflanzlicher Materialien, Sauerstoff, Bewegung und Reaktionswärme innerhalb von 40 Tagen zu etwa einem Kubikmeter erdigen organischen Material abgebaut; diese Reste werden dann auf dem Friedhof beigesetzt.

Es wird damit geworben, dass die Reerdigung eine umweltfreundliche Möglichkeit der Bestattung biete, die im Vergleich zum Krematorium emissionsfrei sei. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse liegen aktuell nicht vor; lediglich eine wissenschaftliche Untersuchung der Universität Leipzig im Auftrag des Anbieters wurde durchgeführt.

In dieser Studie erfolgte die Beurteilung dieser Bestattungsform aus forensischer Sicht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die DNA in den Knochen nach 40 Tagen degradiert und im zermahlenden, der Erde beigemischten Zustand nicht mehr mit herkömmlichen Methoden nachweisbar sei. Von den insgesamt 50 bereits durchgeführten wurden allerdings nur zwei Reerdigungsprozesse im Rahmen der Studie begleitet. Der Anbieter verfolgt, neben dem beworbenen umweltfreundlichen Aspekt und der Möglichkeit eine Alternative zu den üblichen Bestattungsverfahren anzubieten, selbstverständlich auch kommerzielle Interessen.

Insbesondere im Hinblick auf den würdevollen Umgang mit einem Leichnam bzw. die „Umbettung des Leichnams“ nach Ablauf der 40 Tage, die Arbeitssicherheit beim anschließenden Transport zum Bestattungsort und die Wiederverwendung des Kokons nach Abschluss des Verfahrens für den nächsten Verstorbenen bestehen weitere ungeklärte Fragen.

Würdigung:

Für das Bestattungsverfahren der Reerdigung – welches keinem der o. g. genannten Bestattungsverfahren zugeordnet werden kann – gibt es im BestattG BW keine rechtliche Grundlage. Außer in Mecklenburg-Vorpommern wird die Reerdigung von allen anderen Bundesländern als unzulässig angesehen, da sie mit dem jeweiligen Bestattungsgesetz nicht vereinbar ist, da es sich hierbei um keine spezielle Form der Erdbestattung handelt. In Schleswig-Holstein gibt es ein aktuelles Pilotprojekt zur Reerdigung.

Die Regelungen des baden-württembergischen BestattG sehen zudem vor, dass Beisetzungen in Särgen, Urnen oder – aus religiösen Gründen – Tüchern zu erfolgen haben (§ 39 BestattG BW) – andere zulässige Formen der Beisetzung sieht das baden-württembergische Landesrecht nicht vor. Die begehrte Einbringung von Erde in Erde ist daher keine zulässige Beisetzungsform mit Särgen, Urnen oder Tüchern.

Das Bestattungsrecht Baden-Württemberg sieht auch keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vor, weitere Formen von Bestattungen oder Beisetzungen in Form von Erprobungen oder Ausnahmegenehmigungen zuzulassen oder zu regeln.

Angesichts der geltenden Rechtslage bedürfte es daher für die Zulassung neuer Bestattungs-/Beisetzungsformen einer Gesetzesänderung des geltenden Bestattungsgesetzes durch den Landtag Baden-Württemberg.

Wie vom Petenten vorgetragen, wurde in Schleswig-Holstein aktuell eine Experimentierklausel im Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein eingefügt (Gesetz zur Änderung des Bestattungsrechts von Januar 2024, GVBl. S. 79); ein neuer Paragraph 15a ermöglicht die „Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten“ und sichert damit unter anderem die Fortsetzung des Pilotprojekts zur Reerdigung.

Es bleiben die weiteren Ergebnisse/Erfahrungen aus diesem Pilotprojekt abzuwarten.

Auf den Antrag zweier Abgeordneten der FDP/DVP im Jahr 2022 zur Modernisierung des Bestattungsrechts (Drucksache 17/3032) hat die Landesregierung Stellung genommen, ebenso wurde dieser Antrag im September 2022 im Sozialausschuss – auch u. a. zur Reerdigung – beraten. Ein aktueller Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf des Bestattungsrechts Baden-Württemberg wurde seitens der Abgeordneten nicht gesehen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass die Zuschrift des Petenten zusammen mit weiteren Eingaben, die dem Ministerium vorgelegt wurden, bei der geplanten Prüfung des Bedarfs der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Bestattungsrechts in Baden-Württemberg mitberücksichtigt werde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 16/847 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Bei den Petenten handelt es sich um 57 und 59-jährige Eheleute, die die mazedonische Staatsangehörigkeit besitzen.

Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde den beiden Petenten Anfang März 2024 eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 104c Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer) als elektronischer Aufenthaltstitel ausgehändigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

5. Petition 17/2673 betr. Radverkehr und Verkehrsordnungswidrigkeiten in Freiburg

Der Petent begehrt die Durchführung von Kontrollen des Radverkehrs zur Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in Freiburg.

Der Petent führt keine konkreten Fälle oder Verkehrsverstöße an, sondern benennt lediglich Fallgruppen, die seiner Ansicht nach der Verfolgung bedürfen. Dementsprechend umfasst die Prüfung der Petition die allgemein von der Stadt Freiburg durchgeführten Maßnahmen und die generellen Gesichtspunkte der Kontrolle des Radverkehrs.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Freiburg ist eine wachsende Stadt, in der viel Rad gefahren und der Radverkehr seitens der Stadtverwaltung intensiv gefördert wird. In weiten Teilen der Fußgängerzone in Freiburg ist das Radfahren durch Beschilderung erlaubt. Wie in jeder anderen Stadt und wie bei jeder anderen Verkehrsart auch sind beim Radverkehr Regelverstöße festzustellen. Der Gemeindevollzugsdienst nimmt entsprechende Kontrollen im Rahmen seiner Zuständigkeit wahr. Im Jahr 2023 hat der Gemeindevollzugsdienst im Zusammenhang mit Radkontrollen 883 schriftliche Beanstandungen erteilt.

Das Polizeipräsidium Freiburg arbeitet nach einer „Fahrradkonzeption“, um die Unfallzahlen zu senken. Diese umfasst neben verkehrsunfallpräventiven Maßnahmen und der behördlichen Zusammenarbeit auch umfangreiche Verkehrskontrollen mit Schwerpunkt im Stadtgebiet Freiburg. Hauptunfallursachen und damit Kontrollschwerpunkte sind nach der polizeilichen Unfallstatistik das Verhalten von Radfahrenden an Einmündungen und Kreuzungen sowie Ablenkung im Straßenverkehr. Im Jahr 2023 wurden von der Polizei im Stadtgebiet Freiburg 120 Kontrollaktionen mit 1 305 Personenstunden durchgeführt. Dabei wurden

2 620 Fahrräder und 626 Pedelecs kontrolliert und 1 237 Verstöße von Radfahrenden geahndet.

Bewertung:

Gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 2c und d der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994 in der aktuellen Fassung kann die Ortpolizeibehörde gemeindlichen Vollzugsbediensteten unter anderem polizeiliche Vollzugsaufgaben auf folgenden Gebieten übertragen:

- bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
- bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242 Straßenverkehrsordnung – StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325 StVO).

Diese Aufgaben nimmt in der Stadt Freiburg der Gemeindevollzugsdienst wahr und kommt diesen im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten nach.

Die Beanstandungszahlen des vergangenen Jahres belegen, dass sowohl die Stadtverwaltung als auch das Polizeipräsidium Freiburg den vom Petenten vorgebrachten Regelverstößen nachgehen und diese ahnden. Da keine konkreten Sachverhalte oder Verkehrsverstöße vom Petenten vorgetragen werden, ist eine weitergehende Befassung mit rechtlichen Fragestellungen aufgrund der pauschalen Aussagen der Petition nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Soweit Kontrollen des Radverkehrs in Freiburg durchgeführt werden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

6. Petition 17/90 betr. Sachkundenachweis zum Halten eines Hundes

Der Petent kritisiert das im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU „Jetzt für Morgen – der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“ vereinbarte Ziel, dass „in Baden-Württemberg nach niedersächsischem Vorbild ein theoretischer und praktischer Sachkundenachweis sowie eine Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Versicherungspflicht für die Hundehaltung eingeführt“ werden soll.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent äußert seinen Unmut über die Einführung eines sogenannten Hundeführerscheins in Baden-Württemberg. Insbesondere merkt er an, dass dies gerade für ältere Menschen schwierig werden könnte und er selbst seit 40 Jahren Hundehalter sei und sich nicht vorstellen könne, dass ihm jemand einen Hundeführerschein ausstellen könnte. Des Weiteren befürchtet er dadurch eine Überfüllung der Tierheime.

Der Petent bittet die Landesregierung, diese Entscheidung nochmals zu überdenken.

2. Rechtliche Würdigung

Bei der Einführung eines theoretischen und praktischen Sachkundenachweises nach niedersächsischem Vorbild sowie einer Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Versicherungspflicht für die Hundehaltung in Baden-Württemberg handelt es sich um ein von den die Regierung tragenden Parteien beschlossenes Ziel. Mit der Vorbereitung der Umsetzung sind die berührten Ministerien des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beauftragt.

Zum aktuellen Sachstand ist zu berichten, dass das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu einem angeordneten Gesetzesentwurf fachlich im Austausch stehen und gemeinsam an der praxisgerechten Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vorgesehenen Sachkundenachweises für die Hundehaltung arbeiten.

Vielfältige, insbesondere ordnungs-, tierschutz- und verwaltungsrechtliche Fragestellungen und Themen sind noch zu klären. Auch das von der Landesregierung gesteckte Ziel des Bürokratieabbaus spielt hier eine wichtige Rolle. Ein konkreter Zeitpunkt für die Umsetzung der vom Petenten kritisierten Regelung steht daher noch nicht fest.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird vorläufig für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

7. Petition 17/2831 betr. Änderung des § 14 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg

Der Petent bittet um Änderung des § 14 Feuerwehrgesetz (FwG) dahingehend, dass Feuerwehrangehörige sich nicht immer bei Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden haben, sondern eine Unterscheidung entsprechend ihres Gesundheitszustandes ermöglicht wird.

Der Petent stellt fest, dass § 14 FwG Feuerwehrangehörige verpflichte, sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden. Feuerwehrangehörige könnten jedoch wie jeder andere Bürger auch von verschiedenen körperlichen oder gesundheitlichen Einschränkungen zeitweise betroffen sein. Der Petent bittet daher, eine Flexibilisierung oder Ergänzung des § 14 FwG zu prüfen, um Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit zu geben, ihre Einsatzbereitschaft entsprechend ihrer individuellen körperlichen Verfassung zu gewährleisten. Dies sei insbesondere wichtig, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Feuerwehrangehörigen sowie die Effektivität der Einsatzkräfte insgesamt zu gewährleisten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 FwG sind die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen verpflichtet, bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden. Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr nach § 14 Absatz 2 Satz 1 FwG auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von dieser Dienstpflicht befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant entsprechend § 14 Absatz 2 Satz 2 FwG nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag diese Dienstpflicht dauerhaft beschränken.

Die vom Petenten angeregte Regelung ist somit bereits im FwG enthalten und kann vom Feuerwehrkommandanten entschieden werden. Im Hinblick auf die ständige Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr kann die Wahrnehmung der Dienstpflichten nicht im Belieben der Feuerwehrangehörigen liegen. Das FwG macht daher eine vorübergehende Freistellung oder eine dauerhafte Beschränkung von Dienstpflichten grundsätzlich von triftigen Gründen abhängig, die in der Person des Antragstellers (wie beispielsweise die vom Petenten genannten gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen) oder seinem persönlichen Umfeld liegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Klecker

8. Petition 17/2251 betr. Verkehrssituation in Wielandsweiler (Schwäbisch Hall)

Der Petent begehrt, die Belastungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Schwäbisch Haller Teilorts Wielandsweiler in Bezug auf Verkehrslärm und -gefährdung zu reduzieren.

Er fordert das Ergreifen von wirksamen Maßnahmen, die den schutzwürdigen Belangen der Anwohnerinnen und Anwohner Rechnung tragen.

Zu diesem Zweck stellt der Petent eine Reihe von Maßnahmen vor, die aus seiner Sicht den Soll-Zustand darstellen, die im Folgenden wiedergegeben werden:

1. Sanierung des Fahrbahnunterbaus und der Fahrbahnoberfläche mit Flüsterasphalt
2. Verlagerung der Kanaldeckel und -schächte in den Gehweg bzw. die Bordsteine
3. bauliche Maßnahmen an allen drei Ortseingängen, z. B. durch geschwindigkeitsdämpfende Verschwenkungen oder Ähnliches
4. zur dauerhaften Verkehrsüberwachung die Installation von beidseitig wirkenden stationären Geschwindigkeitsüberwachungseinrichtungen
5. Aufstellen von Lärmdisplays zur Sensibilisierung bezüglich Geschwindigkeit, Drehzahl und Motorbremsen
6. Einrichtung eines Radfahrerschutzstreifens
7. Schaffung einer geeigneten Querungsmöglichkeit für Fuß- und Radverkehr (Ampel, Zebrastreifen oder vergleichbar)
8. Verbesserung der Verkehrsüberwachung durch Verkehrsbehörden und Polizei
9. dauerhafte verkehrsrechtliche Anordnung von Tempo 30, zumindest für den Schwerlastverkehr.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

I. Sachverhalt

Vorangestellt sei, dass die Große Kreisstadt Schwäbisch Hall für den innerörtlichen Bereich der L 1050 in Wielandsweiler Trägerin der Straßenbaulast und die Stadtverwaltung örtliche Straßenverkehrsbehörde für die Gemarkung Wielandsweiler ist.

Ausgangspunkt sind vom Petenten beehrte straßenverkehrsrechtliche und bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeits- und Lärmreduzierung auf der Landesstraße 1050 (Rottalstraße) und der Kreisstraße 2669 (Bibersfelder Straße), Ortsdurchfahrt Wielandsweiler.

Zu diesem Zweck fanden nach Mitteilung der Stadt Schwäbisch Hall Ortsgespräche am 6. Oktober 2020 sowie am 17. Juni 2021 statt. Bereits bei diesen Gelegenheiten habe die Verwaltung ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die geschilderten Probleme aufzugreifen und Lösungen zu finden. Gleichzeitig sei auf rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten hingewiesen worden, die bewältigt werden müssen.

Zu den einzelnen Forderungen (Soll-Zustand):

Zu den geforderten Maßnahmen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 legt die Stadt Schwäbisch Hall dar, dass Planungen beim Tiefbauamt der Stadt als Straßenbaulastträger anhängig seien.

1. Ortsdurchfahrt Wielandsweiler

Die Sanierung der Ortsdurchfahrt einschließlich der Anlage einer Radwegführung sei – vorbehaltlich der Entscheidungen des Gemeinderats – für die Jahre 2026 und 2027 geplant.

Der Einbau eines Flüsterasphalts stelle hinsichtlich der Nachhaltigkeit keine dauerhafte Lösung dar. Der offenporige Asphalt (OPA), auch Flüsterasphalt genannt, neigt bei Verschmutzungen dazu, seine lärmmindernde Wirkung zu verlieren. Im landwirtschaftlich geprägten Umfeld des Teilorts Wielandsweiler sei die Wahrscheinlichkeit von Verschmutzungen als hoch einzustufen. Ebenso weist diese Art der lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten starke Anfälligkeiten bei Schub- und Scherkräften auf, welche bei der vorhandenen Topografie ebenfalls zu erwarten wären. Zudem würde der Belag bereits nach circa zehn Jahren wieder verschlissen sein.

Es ist daher nachvollziehbar, dass eine herkömmliche Bauweise in Asphaltbeton seitens des Straßenbaulastträgers als nachhaltiger eingestuft würde.

Gemäß einem Schreiben des Ministeriums für Verkehr können im Rahmen der Lärmvorsorge und der Lärmsanierung grundsätzlich alle Straßendeckschichten verwendet werden, für die in den RLS 19 für den jeweilig relevanten Geschwindigkeitsbereich Straßendeckschichtkorrekturwerte (Dsd-Werte) angegeben sind, um die erforderliche Lärmreduzierung zu bewirken.

L 1050 außerorts

Außerhalb der Ortsdurchfahrt von Wielandsweiler ist das Land Träger der Straßenbaulast für die L 1050.

Die L 1050 wurde während der Sanierung der B 19 in der Ortsdurchfahrt Westheim in den Jahren 2020 bis 2021 als Umleitungsstrecke genutzt. Gleich im Anschluss begann die Sanierung der L 1050 im Bereich der Ortsdurchfahrt Hausen bis Fichtenberg als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Oberrot, welche zwischenzeitlich abgeschlossen ist.

Die Sanierung der L 1050 in der Ortsdurchfahrt von Hütten ist im Rahmen von kommunalen Leitungsmaßnahmen durch die Gemeinde Mainhardt in den Jahren 2024 und 2025 geplant.

Beim Streckenabschnitt der L 1050 zwischen Obermühle und Wielandsweiler bestätigen die Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB 2020) für das Landesstraßennetz Baden-Württemberg grundsätzlich die Erhaltungsbedürftigkeit der Fahrbahn. Im Erhaltungsmanagement Landesstraßen 2022 bis 2025 ist hier jedoch insbesondere vor dem Hintergrund eines differenzierten landesweiten Vergleichs des Fahrbahnzustands im Landesstraßennetz Baden-Württemberg kein Erhaltungsabschnitt enthalten.

Dieses Jahr wird die nächste Zustandserfassung und -bewertung für das Landesstraßennetz Baden-Württemberg durchgeführt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist ein neues Erhaltungsmanagement Landesstraßen mit einer Laufzeit ab dem Jahr 2026 geplant. Die Ergebnisse der ZEB 2024 sowie der Aktualisierung des Erhaltungsmanagements Landesstraßen sind hinsichtlich einer möglichen Sanierung der L 1050 im genannten Streckenabschnitt abzuwarten.

Bis zur Umsetzung einer Erhaltungsmaßnahme werden durch die unteren Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen vorgenommen, damit ein verkehrssicherer Zustand des Streckenabschnitts der L 1050 gewährleistet ist.

- Die Planungen enthalten auch Überlegungen zur Verwendung von Seitenabläufen. Wo diese technisch realisierbar wären, sollen sie eingesetzt werden.
- Aufgrund der Topographie seien geschwindigkeitsdämpfende Verschwenkungen sehr aufwendig, sodass sich kurzfristige Lösungen nicht realisieren ließen. Einige Überlegungen zu Verschwenkungen mussten deswegen bereits verworfen werden. Andere Möglichkeiten würden geprüft.

Für die Umsetzung der Maßnahmen bedürfte es unter anderem auch der Tätigkeit von Grunderwerb. Als Straßenbaulastträgerin der Ortsdurchfahrt der Landesstraße kann die Stadt nach entsprechenden Abstimmungen bauliche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit umsetzen.

Die Stadt zieht darüber hinaus auch geschwindigkeitsdämpfende bauliche Maßnahmen außerhalb der Gemarkung Wielandsweiler in Betracht. Sofern eine geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme an der L 1050 außerorts angedacht ist, bedarf dies der generellen Zustimmung des Landes als Straßenbaulastträger. Die Stadt Schwäbisch Hall kam jedoch in der Angelegenheit noch nicht auf das Regierungspräsidium Stuttgart zu.

- Geschwindigkeitsanzeigen (Geschwindigkeitsdisplays) wurden nach Auskunft der Stadt im Frühjahr 2023 dauerhaft auf der Bibersfelder Straße aus Bibersfeld kommend und auf der Rottalstraße in Fahrtrichtung Mainhardt-Hütten aufgestellt.
- Weitere Poolgeräte würden abwechselnd an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet verwendet. Eines sei für einen Zeitraum von mehreren Monaten in der Rottalstraße in Fahrtrichtung Oberrot-Hausen angebracht gewesen und würde dort perspektivisch vorübergehend wieder angebracht werden.
- Auch die Aufstellung eines Lärmdisplays sei grundsätzlich vorstellbar, wobei noch Erkundigungen zu deren Wirksamkeit eingeholt werden müssten.

6./7.

Die Stadt führt aus, dass, einhergehend mit einer Sanierung der Ortsdurchfahrt, Querungshilfen für den Fuß- und Radverkehr geschaffen werden sollen. In welcher Form diese geschaffen werden können, sei noch zu prüfen.

Wielandsweiler ist Teil des Radverkehrskonzepts des Landkreises Schwäbisch Hall. In erste Überlegungen zur Sanierung der Ortsdurchfahrt sei der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e. V. (ADFC) bereits eingebunden worden, sodass die Belange des Radverkehrs berücksichtigt würden.

Die endgültige Lösung werde sich an den Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg orientieren.

Grundsätzlich anzumerken ist, dass die Anlage von Fußgängerüberwegen an die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) gebunden ist.

8. Die Stadt teilt mit, dass sie bisher keine stationären Geschwindigkeitsmessanlagen einsetzt. Gleichwohl kämen gelegentlich Enforcement Trailer (Blitzeranhänger) zum Einsatz. Diese würden für mehrere Wochen gebucht und in dem Zuge u. a. auch in Wielandsweiler, üblicherweise in der Rottalstraße, aufgestellt. Im Haushaltsplan seien Mittel für die Anschaffung von Geschwindigkeitsmessanlagen eingestellt. Ob diese letztlich für stationäre oder für teilstationäre Geräte verwendet würden, sei noch in Prüfung. Hintergrund dafür sei die anstehende Umsetzung des Lärmaktionsplans, nach dem in Schwäbisch Hall einige Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 umzusetzen seien. In diesem Zusammenhang wird auch die Entscheidung über den Standort der Geräte zu treffen sein, die sich an polizeilichen und verkehrssicherheitsrelevanten Gesichtspunkten orientieren werden. Die gesamte Ortsdurchfahrt Wielandsweiler sei in dieser Hinsicht im gleitenden 36-Monats-Zeitraum unauffällig.

Grundsätzlich anzumerken ist, dass die Stadt in kommunaler Selbstverwaltung über die Art und Weise der innerörtlichen Verkehrsüberwachung entscheidet.

Neben dem Einsatz teilstationärer Geschwindigkeitsmessanlagen werde die Geschwindigkeit in Wielandsweiler regelmäßig mobil gemessen. Im Vergleich zu anderen mobilen Messstellen würde die Messstelle Wielandsweiler bevorzugt berücksichtigt werden. Die Stadt Schwäbisch Hall führt nach eigenen Angaben jährlich an 80 bis 100 Tagen mobile Geschwindigkeitsmessungen an verschiedenen Örtlichkeiten durch. Insofern sei bereits aus Kapazitätsgründen kaum eine Steigerung möglich, die im Übrigen auch sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Sie könnte nur durch Reduzierung von Messungen an anderen Messstellen, etwa im Bereich von Schulen und Kindergärten, erreicht werden.

9. Die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurde seitens der Stadt anhand des vom Petenten zitierten Kurzgutachtens vorgeprüft. Das Ergebnis dieser vereinfachten Lärmpegelabschätzung bietet vorerst keinen Raum für die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen.

Die vereinfachte Lärmpegelabschätzung vom 3. Januar 2022 kam zu folgendem Ergebnis:

„Nach der vorliegenden Abschätzung werden in den betrachteten Abschnitten der Ortsdurchfahrt Wielandsweiler die Pflichtwerte 70/60 dB(A) tags/nachts für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen voraussichtlich an keinem der Wohngebäude erreicht. Auch die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung von 65/55 dB(A) tags/nachts werden im Bereich der Bibersfelder Straße nicht überschritten. Entlang der Rottalstraße kommt es vereinzelt zu Überschreitungen des nächtlichen Auslösewertes. Diese Gebäude liegen im gesundheitskritischen Bereich und sind demnach schutzbedürftig.

[...]

Somit besteht für die Stadt Schwäbisch Hall aufgrund der Einhaltung der Pflichtwerte keine Pflicht zum Einschreiten. Hinsichtlich der, wenn auch teilweise geringfügigen, Überschreitung des nächtlichen Auslösewertes sowie der Grenzwerte nach 16. BImSchV besteht die Möglichkeit, einen freiwilligen Lärmaktionsplan zu erarbeiten. Dies ist sinnvoll, wenn sie Lärmbeeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit den Anwohnerinnen und Anwohnern zugemutet werden kann. Vorstellbar ist eine ausschließlich nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h entlang der L 1050 Rottalstraße.

[...]

Das Ermessen bedarf einer rechtsfehlerfreien Abwägung. Ob sonstige Aspekte, z. B. der Verkehrssicherheit, eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen, wäre gegebenenfalls im Rahmen der Abwägung zu prüfen. Bei einer anstehenden Fahrbahndeckenerneuerung wird angeraten, durch den Baulastträger einen lärmoptimierten Belag einzubauen. Dieser bewirkt eine Immissionsminderung um 2 bis 3 dB(A).“

Hierzu ist anzumerken, dass der vereinfachten Lärmpegelberechnung deutlich geringere Verkehrszahlen (DTV-Werte) zu entnehmen sind, als der Petent geltend macht.

Der Stellungnahme der Stadt ist zu entnehmen, dass nach Abschluss der Lärmaktionsplanung ab Ende 2023 ein weiteres Lärmgutachten für Wielandsweiler in Auftrag gegeben werden soll. In diesem Zuge sind ohnehin aktuelle Verkehrszahlen dem Lärmgutachten zugrunde zu legen. Ob durch das Verkehrsaufkommen in Wielandsweiler tat-

sächlich straßenverkehrsrechtlich relevanter Lärm vorliegt, bleibt daher abzuwarten.

Zu der vom Petenten angeregten Erstellung eines mittelfristigen Planungsszenarios, welches globalere Maßnahmen wie beispielsweise eine Umfahrungsmöglichkeit umfasst, ist anzumerken, dass für Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen der noch bis 2035 laufende Maßnahmenplan des Landes eben solch ein Instrument zur Festlegung der mittelfristig anstehenden Planungsmaßnahmen ist. Eine Ortsumfahrung von Wielandsweiler ist im Maßnahmenplan nicht enthalten.

II. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Verkehrsrechtlich relevant ist vorliegend insbesondere die Frage einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung. Anhand der Gesetzeslage und ausweislich des Ergebnisses der vereinfachten Lärmpegelabschätzung wird derzeit kein Raum für eine solche Maßnahme gesehen. Andere infrage kommende Rechtsnormen wie § 45 Absatz 1c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 6 StVO sind nicht einschlägig, weil es keine der tatbestandlich geforderten Einrichtungen in Wielandsweiler gibt. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 5 StVO kann erst nach Vorliegen eines vollwertigen Gutachtens getroffen werden, so auch die Auskunft der Fachaufsichtsbehörde. Die Einholung eines solchen Gutachtens ist, wie dem Petenten bereits ausgerichtet wurde, im Anschluss an die Umsetzung des Lärmaktionsplans ab Ende 2023 geplant. Mit der Neufassung der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 8. Februar 2023 wurden Neuerungen für die Beurteilung straßenverkehrsrechtlicher Lärmschutzmaßnahmen eingeführt, nämlich die Einführung der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19) als Berechnungsverfahren, stärker am Gesundheitsschutz der Lärmbetroffenen orientierte Orientierungswerte und der Wegfall des Zustimmungsvorbehalts der Regierungspräsidien als höherer Straßenverkehrsbehörde bei innerörtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen. Dies gilt es bei dem anstehenden Lärmgutachten zu beachten.

Hinsichtlich der Anlage eines Fußgängerüberwegs sind die Voraussetzungen anhand von § 26 StVO, der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift sowie der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen zu beachten. Zur Erfüllung der verkehrlichen Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 R-FGÜ sind Erhebungen notwendig, die erst nach Aufhebung des Umleitungsverkehrs vorgenommen werden können. Hierbei werden auch die im Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg, herausgegeben vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, genannten Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege (Tabelle 4 des Leitfadens 1) berücksichtigt.

III. Ergebnis

Die Stadtverwaltung Schwäbisch Hall trägt vor, sich vielfach mit der Verkehrssituation in Wielandsweiler auseinandergesetzt zu haben. Sie beabsichtigt auch, dies weiterhin zu tun. Mehrfach sei die Situation im Rahmen von Verkehrsgesprächen besprochen worden. Die Lösungsfindung sei indes nicht trivial. Dennoch sieht sich die Stadtverwaltung auf einem guten Weg, in Kürze eine mögliche Lösung präsentieren zu können.

Nach dem Abschluss des derzeit laufenden Verfahrens zur Lärmaktionsplanung werde ein weiteres Gutachten für die Situation in Wielandsweiler in Auftrag gegeben, sodass dann die erforderliche Datengrundlage für weitere Entscheidungen im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vorliegen würde.

Gleichzeitig werde sich die Verwaltung bemühen, interne Vorgänge noch transparenter darzustellen, um nicht den Eindruck zu manifestieren, es täte sich nichts. Dem sei nicht so.

Dem Anliegen des Petenten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeholfen werden. Indes sind nach Auskunft der Stadt Schwäbisch Hall Planungen für bauliche Maßnahmen eingeleitet. Eine Entscheidung über verkehrsrechtliche Maßnahmen kann nach Vorliegen des Lärmschutzgutachtens getroffen werden, mit dem im Jahr 2024 gerechnet wird.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Stadt Schwäbisch Hall verkehrsrechtliche Maßnahmen bereits umgesetzt und bauliche Planungen eingeleitet hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/2763 betr. Schöpfungslehre

Der Petent begehrt die Aufnahme der jüdischen Zeitrechnung bzw. des jüdischen Kalenders sowie der Schöpfungslehre in die Lehrwerke der Schulen, Hochschulen und Universitäten. Ferner sollen kostenlose Bibeln bereitgestellt werden, die insbesondere an Geflüchtete verteilt werden sollen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Staat hat sich in weltanschaulich-religiösen Fragen neutral zu verhalten und darf sich nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren. Diese Neutralitätspflicht des Staates hat Verfassungsrang und ist in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Satz 1, Artikel 33 Absatz 3 sowie in Artikel 140 Grundgesetz (GG) verankert.

Nach ständiger verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung begründet das Grundgesetz für den Staat und damit auch für die in staatlicher Verantwortung stehenden Hochschulen die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verbietet, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren und Andersgläubige auszuzugrenzen.

Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist dabei nicht als eine distanzierende Haltung im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende Haltung, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert. Die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG verbürgte Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, die auch die negative Glaubensfreiheit umfasst, also die Freiheit, keine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu haben oder eine solche abzulehnen, ist vorbehaltlos gewährleistet.

Nach § 3 Landeshochschulgesetz für Baden-Württemberg (LHG) sind die Hochschulen frei in Forschung, Lehre und Kunst. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

Die Hochschulen legen die Funktionsbeschreibungen einzelner Professuren im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und im Sinne der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der institutionellen Autonomie der Hochschulen in eigener Verantwortung fest. Gleiches gilt für die Studiengänge. Christliche ebenso wie jüdische Traditionsbestände werden in den entsprechenden Studienangeboten wie beispielsweise der Theologie oder den Jüdischen Studien behandelt. Über die Curricula entscheiden die Hochschulen dabei grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt im Rahmen der Akkreditierung nach § 30 Absatz 4 LHG. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Die vom Petenten geforderten Maßnahmen würden einen Eingriff in die grundgesetzlich vorgegebene weltanschauliche Neutralitätspflicht der Hochschulen sowie einen Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre darstellen. Zudem ist es jedem Interessierten und jeder Interessierten freigestellt, sich über die jüdische Zeitrechnung und die jüdische Schöpfungslehre zu informieren.

Im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport werden die Zeitangaben in der Bibel nach dem aktuellen Stand der Theologie in den Schulen sowie allen einschlägigen Angeboten der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften betrachtet und gelehrt. Bibli-

sche Erzählungen zum Weg Gottes mit seinem Volk Israel werden auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Dimension im Unterricht behandelt. Alle Zeitangaben, die im Religionsunterricht z. B. bei der Einordnung historischer Ereignisse oder beim aktuellen Erstellen von Hefteinträgen genutzt werden, orientieren sich nach dem sogenannten „Gregorianischen Kalender“. Als ordentliches Lehrfach des Landes Baden-Württemberg orientiert sich auch der bekenntnisgebundene Religionsunterricht an der derzeit gültigen Zeitrechnung.

In den Bildungsplänen 2016 ist das Thema Schöpfungslehre an den allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen der verschiedenen Träger des Religionsunterrichts und im Fach Ethik verankert. Explizit ist das Thema in den Fachlehrplänen folgender Fächer zu finden:

- Katholische Religionslehre,
- Evangelische Religionslehre,
- Altkatholische Religionslehre,
- Alevitische Religionslehre,
- Jüdische Religionslehre,
- Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung,
- Syrisch-orthodoxe Religionslehre,
- Orthodoxe Religionslehre,
- Ethik.

Die Schulbücher in Baden-Württemberg bilden dabei nach § 5 Absatz 1 der Schulbuchzulassungsverordnung (SBZVO) vollumfänglich die Ziele, Kompetenzen und Inhalte des jeweils geltenden Bildungsplans ab.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/2017 betr. Justizvollzug

Der Petent gibt zum Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) in der Außenstelle X an, dass er zu Unrecht aus dem offenen Vollzug abgelöst worden sei und dort die Medikation nicht korrekt erfolgt sei. Zum Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt Y bringt er vor, dass er gemeinschaftlich untergebracht worden sei, obwohl die Ungeeignetheit dieser Unterbringungsform festgestellt worden sei und auch hier die Medikation nicht korrekt erfolgt sei.

Die Landesregierung hat hier wie folgt berichtet:

Der Petent befand sich vom 21. Februar 2020 bis 18. Februar 2021 in Haft, zunächst in der Außenstelle X

einer Justizvollzugsanstalt, ab 8. September 2020 in der Justizvollzugsanstalt Y. Er verbüßte gemäß Wiederrufsbeschluss des Landgerichts – Auswärtige große Strafkammer – vom 9. Mai 2019 eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren aus dem Urteil des Gerichts vom 28. September 2018 wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung. Er wurde zum Halbstrafenterschluss sowie unter Anwendung von § 91 Absatz 2 JVVollzGB III am 18. Februar 2021 vorzeitig aus der Haft entlassen.

Außenstelle X

Gemäß § 7 Absatz 1 JVVollzGB III ist es laut dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg für die Unterbringung im offenen Vollzug erforderlich, dass Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 JVVollzGB III werden Gefangene in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt, wenn sie sich für die Unterbringung im offenen Vollzug während des Aufenthalts dort als nicht geeignet erweisen.

Bei dem Petenten erfolgte am 8. September 2020 die Verlegung in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Y, da er sich für die Unterbringung im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt – Außenstelle X – laut dem Bericht der Landesregierung als nicht geeignet erwiesen hatte. Dies ist aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration nicht zu beanstanden und soll im Einzelnen erläutert werden:

Da bei Aufnahme des Petenten eine Vollzugsdauer von über einem Jahr im Raum stand, fand eine Behandlungsuntersuchung statt; es wurde ein Vollzugsplan erstellt (vgl. § 4 JVVollzGB III in Verbindung mit Ziffer 2 VV zu § 4 JVVollzGB III; § 5 JVVollzGB III). Die baden-württembergischen Regelungen sehen dabei keine Frist zur Erstellung des Vollzugsplanes vor. Maßstab ist, dass der Vollzugsplan im Hinblick auf seine Bedeutung als Orientierungsrahmen für die Anstalt und den Gefangenen zeitnah im Anschluss an die Behandlungsuntersuchung erstellt wird. Der Gefangene wurde am 6. März 2020 in den offenen Vollzug verlegt. Die Vollzugsplankonferenz fand am 25. August 2020 statt. Der Zeitpunkt der Aushändigung des Vollzugsplanes richtet sich danach, zu welchem Zeitpunkt die Anstaltsleitung den Vollzugsplan billigt. Erst dann ist er wirksam (vgl. § 5 Absatz 4 Satz 1 JVVollzGB III). Vorliegend erfolgte die Billigung durch die Anstaltsleitung am 1. September 2020; erst im Anschluss konnte der Vollzugsplan dem Petenten ausgehändigt werden.

Ein Widerspruch zwischen dem Ergebnis der Vollzugsplankonferenz vom 25. August 2020 und der Entscheidung über die Feststellung der Ungeeignetheit für die Unterbringung im offenen Vollzug vom 7. September 2020 besteht aus Sicht der Landesregierung nicht, da sich erst nach der Vollzugsplankonferenz ein entscheidungsrelevanter Vorfall ergab.

Der Vollzugsverlauf des Petenten in der Außenstelle X war aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration dadurch geprägt, dass von Beginn an Kriseninterventionen sowie Einzelbetreuungen und Bedarfsmedikationen erforderlich waren, die im Laufe der Inhaftierung zunahmten. Es erfolgte eine Mitbetreuung durch den Konsiliarpsychiater, dem er regelmäßig zur Sprechstunde vorgestellt wurde. Dieser stellte am 21. Juli 2020 fest, dass die Unterbringung des Petenten mit maximal einer weiteren Person erfolgen sollte. Die Gemeinschaftsunfähigkeit wurde laut dem Bericht der Landesregierung im weiteren Haftverlauf immer präsenter. Während der Haft kam es immer wieder zu Spannungen und kleineren Auseinandersetzungen zwischen dem Petenten und Gefangenen in dem ihm zugeteilten Haftraum. Diese entstanden nach Ansicht des Ministeriums der Justiz und für Migration durch das Verhalten des Petenten. Aus dem Bericht der Landesregierung geht hervor, dass er sich nach seiner Arbeit erschöpft ins Bett legte und an der Gemeinschaft im Unterbringungsbereich nicht teilnehmen wollte. Gespräche unter den Gefangenen oder Fernsehen störte ihn, hierdurch kam es, nach Ansicht des Ministeriums der Justiz und für Migration, immer öfter zu Spannungen unter der Haftraumgemeinschaft. Diese Spannungen konnten zunächst durch Austausch seiner Mitbewohner gelöst werden. Der Petent war zuletzt mit einem Mitgefangenen untergebracht, wobei hier vom Ministerium der Justiz und für Migration angegeben wird, dass es immer wieder zu Konflikten kam. Er teilte der Anstalt am 4. September 2020 mit, dass es einen anderen Gefangenen als mögliche Haftraumgesellschaft nicht gebe, da diejenigen Gefangenen, mit denen er sich ein Zusammenleben vorstellen könne, bereits in einer anderen Gesellschaft untergebracht seien.

Am 6. September 2020 kam es gegen 1:10 Uhr zu einer verbalen Auseinandersetzung im Haftraum zwischen dem Petenten und dem ebenfalls dort untergebrachten Mitgefangenen. Beide Gefangenen beschuldigten sich, jeweils vom anderen aufgeweckt worden zu sein. Die Anstaltsärztin attestierte daraufhin nach Vorstellung des Petenten auf dem Krankenrevier und telefonischer Konsultation der Anstaltsärztin am 7. September 2020 Gemeinschaftsunfähigkeit, sodass umgehend die Unterbringung des Petenten in einem Einzelhaftraum veranlasst wurde, der an sich für Quarantänezugänge freigehalten werden muss. Aufgrund der baulichen Begebenheiten in der Außenstelle X war es laut dem Bericht der Landesregierung nicht möglich, den Petenten dauerhaft in einem Einzelhaftraum unterzubringen. Folglich blieb nach Ansicht des Ministeriums der Justiz und für Migration nur die Herausnahme aus dem offenen Vollzug und Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt Y. Der Petent forderte mehrfach und über einen längeren Zeitraum die Verlegung in einen Einzelhaftraum, der vor dem Hintergrund der Pandemie zu diesem Zeitpunkt jedoch als Quarantänerraum benötigt wurde. Am 6. September 2020 stellte sich der Petent auf dem Krankenrevier vor. Nach telefonischer Rücksprache des Revierbeamten mit der Anstaltsärztin am 7. September 2020 ordnete diese die Gemeinschaftsunfähigkeit aus medizinischem Grunde

an. Zu einem Gespräch des Petenten mit der Anstaltsärztin kam es hierbei nicht.

Bei der Beurteilung von Fluchtgefahr im Vollzug der Freiheitstrafe fließt der Umstand der Selbstgestaltung zum Haftantritt bei der Bewertung der Eignungsfeststellung für die Unterbringung im offenen Vollzug, jedoch ohne Alleinstellungscharakter, nach Angaben des Ministeriums der Justiz und für Migration ein. Eine anlassbezogene Bewertung von Flucht- und Missbrauchsgefahr im weiteren Vollzug der Freiheitstrafe erfolgte gemäß § 7 JVollzGB III und § 65 JVollzGB III in der bis 29. Juli 2022 gültigen Fassung. Die Verlegung des Petenten erfolgte laut dem Bericht der Landesregierung, um der medizinischen Beurteilung zu genügen und nicht ausschließbaren Konflikten im Hinblick auf das Einfügen in die Gemeinschaft entgegenzuwirken. Bei einer weiteren Unterbringung in Gemeinschaft im offenen Vollzug mit einhergehenden freizügigen Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt und nur geringen Sicherheitsmaßnahmen gegen eine Flucht, konnte in der Gesamtschau der Umstände Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht mit der hierfür erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dass der Petent die Verfügung über die Feststellung der Ungeeignetheit für die Unterbringung im offenen Vollzug am 8. September 2020 durch Aushändigung eröffnet und er sodann an diesem Tag per Transportbus in die Justizvollzugsanstalt Y. verlegt wurde, richtet sich nach Angaben des Ministeriums der Justiz und für Migration nach internen Dienstabläufen. Ein weiteres Zuwarten mit der Verlegung war laut Bericht der Landesregierung nicht angezeigt, zumal der Petent in einem Haftraum für medizinische Notfälle untergebracht war. Gefangene, die wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr aus dem offenen Vollzug der Außenstelle X herausgenommen werden sollen, werden vor der Entscheidung vom zuständigen Personal angehört. Da im vorliegenden Fall die Herausnahme aus Sicht der Außenstelle X insbesondere aus medizinischen Gründen erfolgte und der Vollzugsleiter vor diesem Hintergrund keinen verbleibenden eigenen Ermessensspielraum mehr sah, unterblieb eine Anhörung des Petenten. Dieses Vorgehen ist laut dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht zu beanstanden. Gleichwohl wurde die Anstalt gebeten, eine Anhörung zukünftig bei allen Fällen vorzunehmen.

Hinsichtlich der angeblich verweigerten Cannabis-Medikation ist laut Bericht der Landesregierung anzumerken, dass vorliegend wohl unterschiedliche Einschätzungen zur Medikation mit Cannabis vorliegen. Während die Hausärztin offensichtlich von einer solchen Notwendigkeit ausgeht, ist im Arztbrief des Städtischen Klinikums vom 20. Februar 2020 festgestellt, dass aus psychiatrischer Sicht keine Indikation zur Rezeptierung von Cannabis bestehe. Vielmehr werden andere Wirkstoffe empfohlen. Die Einschätzung einer fehlenden Indikation zur Rezeptierung von Cannabis wird sowohl vom Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Y als auch der Außenstelle X geteilt. Hinzu kommt, dass der Petent in der Außenstelle X eine Cannabis-Medikation laut dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht thematisiert hat. Die

Vorgehensweise der Außenstelle X war – insbesondere aufgrund des vollzughlichen Verhaltens des Petenten – aus medizinischer Sicht nachvollziehbar und vertretbar.

Die medizinische Behandlung im Justizvollzug liegt in der alleinigen Verantwortung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin. Dementsprechend haben Gefangene nach Angaben des Ministeriums der Justiz und für Migration grundsätzlich keine freie Arztwahl und keinen Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten medizinischen Behandlungsmaßnahme. Bei der Frage, welche medizinische Behandlung notwendig ist, kommt der Anstaltsärztin beziehungsweise dem Anstaltsarzt ein ärztlicher Ermessensspielraum zu, der gerichtlich nur bedingt überprüfbar ist. Die Medikation bei einem mehrfachabhängigen Patienten, wie in diesem Fall, gestaltet sich oftmals problematisch, da situationsbedingt manche Medikamente grundsätzlich indiziert wären aber bei Mehrfachabhängigen nur vorsichtig oder auch nicht verordnet werden sollten.

Vor diesem Hintergrund war – insbesondere auch aufgrund des Verhaltens des Petenten – die medizinische Behandlung, auch mit der Gabe von Benzodiazepine, Pregabalin und Antidepressiva laut dem Bericht der Landesregierung vertretbar.

Justizvollzugsanstalt Y

Bezüglich der gemeinschaftlichen Unterbringung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Y trotz vermeintlicher Feststellung der Gemeinschaftsunfähigkeit ist zu sagen, dass der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Y. bei der durchgeführten Zugangsuntersuchung keine Bedenken gegen eine Einzelbringung erhoben hat. Dies bedeutet, dass ein Gefangener nicht aus Suizidprophylaxe-Gründen gemeinschaftlich untergebracht werden muss, durchaus aber, aus Platz- oder Quarantänegründen, gemeinschaftlich untergebracht werden kann. Hinzu kommt, dass sich der ehemalige Gefangene während seiner Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Y laut dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht auf eine angeblich medizinisch erforderliche Einzelunterbringung berufen hat. In der Gesamtschau der Dinge ist die Anstalt deshalb davon ausgegangen, dass es sich bei der Anordnung der Einzelunterbringung um eine Anordnung aufgrund des konflikthaften Geschehens in der Außenstelle X am 6. September 2020 handelte, welches nach Auflösung dieser Gemeinschaft durch die Verlegung des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt Y erledigt war.

Gemeinschaftsunfähigkeit aus medizinischen Gründen liegt dann vor, wenn der Gefangene sich aufgrund seines physischen oder psychischen Gesundheitszustands nicht in die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen einfügen lässt. Im konkreten Fall wurden im Verlauf der ärztlichen Behandlung des Petenten immer mehr Medikamente nötig, um der zunehmenden Verschlechterung des Gemütszustands des Petenten entgegenzusteuern. Letztlich begründete – vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen Konflikte mit

anderen Gefangenen – der Umstand, dass der Petent im Laufe der Zeit immer mehr an Kriseninterventionen, Einzelbetreuung und Bedarfsmedikation mit unterschiedlichen Psychopharmaka benötigte, aus Sicht der Anstaltsärztin die Gemeinschaftsunfähigkeit.

Diese Sichtweise ist laut dem Bericht der Landesregierung nicht zu beanstanden.

Auch die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt Y war nach Angaben des Ministeriums der Justiz und für Migration medizinisch vertretbar und ist nicht zu beanstanden, hier wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

In der Justizvollzugsanstalt Y war der Petent wie folgt untergebracht:

Am 8. September 2020 von 13:25 Uhr bis 14:44 Uhr war der Petent im Rahmen der Aufnahme auf der Kammer gemeinschaftlich untergebracht. Vom 8. bis zum 11. September 2020 war der Petent einzeln untergebracht. Vom 11. bis zum 15. September 2020 war der Petent gemeinschaftlich untergebracht. Vom 15. September 2020 bis zu seiner Entlassung am 18. Februar 2021 war der Petent erneut einzeln untergebracht.

Das vollzugliche Verhalten des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Y war beanstandungsfrei. Es gab keine Disziplinarmeldungen. Jedoch mussten am 8. Januar 2021 besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Grund hierfür war, dass der Petent berichtete, er werde seit einiger Zeit im Betrieb bedroht und sei von anderen Gefangenen geschlagen worden. Zwar konnte die Bedrohungslage im Rahmen der erfolgten Anhörungen laut dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht weiter konkretisiert und bestätigt werden, in der Gesamtschau ging die Justizvollzugsanstalt Y aber von einer zumindest unkonkreten Bedrohungslage aus, sodass ein weiterer Verbleib des Petenten auf derselben Abteilung nicht zweckdienlich erschien. Mit seinem Einverständnis wurden Sicherungsmaßnahmen angeordnet und er auf eine andere Abteilung verlegt.

Weitere Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind nicht bekannt. Auch gab es keine weiteren Vorfälle wie in der Außenstelle X.

Aus der Prüfung des Berichts der Landesregierung haben sich für den Berichterstatter keine Anhaltspunkte ergeben, welche deren Einschätzung widersprechen würden, dass das Vorgehen der Justizvollzugsanstalten nicht zu beanstanden wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

11. Petition 17/2328 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Sachbehandlung seiner Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. In der Sache geht es um das Schicksal der Tochter des Petenten. Nach dessen Schilderung habe die Kindesmutter das Kind Ende November/Anfang Dezember 2020 entführt, kurz nachdem sie wegen Kindeswohlgefährdung das Sorgerecht verloren gehabt habe. Es sei nicht bekannt, ob das Kind noch lebe. Die eingeleiteten Maßnahmen der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft seien bisher erfolglos geblieben. Die Staatsanwaltschaft habe den Fall rechtlich falsch beurteilt, unzureichende Fahndungsmaßnahmen vorgenommen und sich auch sonst fehlverhalten.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ausgangspunkt des Ermittlungsverfahrens war eine am 30. November 2020 gestellte Strafanzeige des Petenten gegen die Kindesmutter wegen des Verdachts der Entziehung Minderjähriger. Sechs Tage zuvor hatte am 24. November 2020 vor dem zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – ein Erörterungstermin stattgefunden, zu dem die Kindesmutter nicht erschienen war. Mit Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – vom 27. November 2020 wurde der Kindesmutter das Recht zur Aufenthaltsbestimmung, das Recht zur Regelung der Gesundheitsvorsorge, das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das Recht zur Regelung der Kindergartenangelegenheiten für das Kind vorläufig entzogen. Die Beschuldigte hatte den Umgang des in ihrer Obhut befindlichen Kindes mit dem Vater – dem Petenten – seit Dezember 2018 mit einer nachweislich falschen Begründung verweigert. Weiter wurde festgestellt, dass der Petent als Vater des Kindes die entzogenen Rechte der elterlichen Sorge für das Kind damit alleine ausübt. Auch wurde „die Herausgabe des Kindes (...) an den Vater“ sowie „unmittelbarer Zwang gegen die Mutter und das Kind und die Durchsuchung der Wohnung der Kindesmutter“ zur Vollstreckung der Herausgabe richterlich angeordnet. Für das Kind wurde eine Rechtsanwältin zum Verfahrensbeistand bestellt. Es handle sich nach Feststellung des sachverständig beratenen Familiengerichts um eine symbiotische Mutter-Kind-Beziehung mit einer Burgenmentalität, die eine akute Kindeswohlgefährdung darstelle. Die Mutter vereitele Sozialkontakte des Kindes zu anderen Personen, die für das Kind wichtig wären. Da Gefahr für das Wohl des Kindes bestand, war ohne vorherige Anhörung der Eltern und des Kindes zu entscheiden.

Nachdem der richterliche Beschluss am 30. November 2020 durch die zuständige Gerichtsvollzieherin mit polizeilicher Unterstützung durchgesetzt werden sollte, konnte an der Wohnanschrift lediglich festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten bereits verlassen waren. Insoweit bestand der Verdacht, dass die Beschuldigte ihr minderjähriges Kind jedenfalls

spätestens ab diesem Tag aus der Wohnung an einen unbekanntem Aufenthaltsort verbracht und hierbei die Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland überquert habe.

Das Kind wurde am 30. November 2020 polizeilich zur Fahndung (Ingewahrsamnahme) ausgeschrieben.

Nach Vorlage des polizeilichen Ermittlungsberichts vom 3. Dezember 2020 an die Staatsanwaltschaft, erfolgte mit Verfügung vom 29. Dezember 2020 die vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigte nach § 154 f Strafprozessordnung (StPO), weil die Beschuldigte für längere Zeit abwesend bzw. unbekanntem Aufenthalts war. Zugleich erfolgte, da sich aus dem Ermittlungsbericht gewisse Anhaltspunkte dafür ergaben, dass sich die Kindesmutter mit dem Kind eventuell an die Adresse eines vorgeblichen Kinderschutzvereins nach Österreich begeben haben könnte, ein Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei mit der Anregung einer Abklärung über das Landeskriminalamt, ob gegebenenfalls über das zuständige Gemeinsame deutsch-österreichische Zentrum der Polizeizusammenarbeit auf polizeilicher Ebene entsprechende Aufenthaltsabklärungen durch die österreichische Polizei erfolgen können. Zeitgleich mit der vorläufigen Einstellungsverfügung wurde die Beschuldigte national zur Aufenthaltsermittlung und ab 4. März 2021 auch im Schengener Informationssystem (SIS) international zur Fahndung ausgeschrieben.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen ergaben sich auch Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beschuldigte mit ihrer Tochter nicht nur an einer bestimmten Adresse in Österreich, sondern zeitweise unter falschem Namen in Spanien und in Kroatien aufgehalten habe.

Im April 2023 nahm der Petent auch Kontakt mit der Generalstaatsanwaltschaft auf und beschwerte sich über die aus seiner Sicht unzureichenden Ermittlungsmaßnahmen der damals sachbearbeitenden Staatsanwältin. Die Generalstaatsanwaltschaft leitete dieses als Dienstaufsichtsbeschwerde ausgelegte Schreiben zuständigkeitshalber an den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft weiter, der dem Petenten am 24. Mai 2023 schrieb, dass sich keine Anhaltspunkte für ein in irgendeiner Weise pflichtwidriges Verhalten der Bearbeiter bei der Bearbeitung des Verfahrens ergeben hätten. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht bestehe kein Anlass.

Nachdem das Kind bereits über zweieinhalb Jahre seinem Vater vorenthalten worden war, wurde durch den nunmehr zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Ende Mai 2023 mittels einer BaFin-Anfrage nochmals aktuelle Ansätze überprüft. Weiter erfolgte „in Ansehung der gravierend langen Dauer der Entziehung“ eine erneute umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage auch im Hinblick auf die vom Petenten wiederholt in den Raum gestellte Frage, ob im vorliegenden Fall über die bestehende Aufenthaltsermittlung hinaus die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegen die Kindesmutter vorliegen. Der Staatsanwalt kam dabei zu dem gleichen Ergebnis wie die frühere Bearbeiterin, wonach die für einen Haftbefehl

erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen weiterhin nicht vorliegen und begründete dies in einem Aktenvermerk, den auch der Petent, vertreten durch seinen Vater, im Rahmen der Akteneinsicht am 22. Juni 2023 zur Kenntnis genommen hat, mit Verfügung vom 1. Juni 2023 wie folgt:

„Ein dringender Tatverdacht der Verwirklichung des § 235 StGB lässt sich vorliegend nicht begründen. Insofern sind die tatbestandlichen Varianten des § 235 Absatz 1 Nummer 2 StGB (dazu 1.) und des § 235 Absatz 2 Nummern 1 und 2 StGB (dazu 2.) nicht einschlägig. Begründen lässt sich allein ein Anfangsverdacht bezogen auf die Tatvariante des § 235 Absatz 1 Nummer 1 StGB (dazu 3.).

1. Die Voraussetzungen des § 235 Absatz 1 Nummer 2 StGB sind nicht erfüllt. Denn nach § 235 Absatz 1 Nummer 2 StGB macht sich strafbar, wer ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält. Angehörige sind gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) StGB Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) StGB Pflegeeltern und Pflegekinder. Da es sich bei der Beschuldigten um die Mutter des Kindes handelt, scheidet sie als taugliche Täterin des § 235 Absatz 1 Nummer 2 StGB bereits aus. Für diese Beurteilung lässt auch die Entscheidung des Familiengerichts keine andere rechtliche Würdigung zu.
2. Im konkret zur Entscheidung stehenden Einzelfall sind auch die Tatvarianten des § 235 Absatz 2 Nummern 1 und 2 StGB nicht erfüllt. Zwar sieht die genannte Vorschrift ihrem Wortlaut nach eine Strafbarkeit für denjenigen vor, der ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger (Nummer 1) entzieht, um es in das Ausland zu verbringen oder (Nummer 2) im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat. Obschon die in § 235 Absatz 1 Nummer 2 StGB enthaltene Einschränkung für Angehörige dem Wortlaut nach in § 235 Absatz 2 StGB nicht gegeben ist, kann unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Strafbarkeit nicht angenommen werden. Mit Beschluss des EuGH vom 16. Mai 2022, Az.: C-724/21 führte der EuGH im Wesentlichen aus, dass Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass er einer Gesetzesbestimmung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der es, wenn ein Elternteil sein Kind dem aufenthaltsbestimmungsberechtigten Pfleger entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, selbst dann einen Straftatbestand darstellt, wenn dies nicht mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder

durch List geschieht, während ein entsprechendes Entziehen, wenn sich das Kind im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats befindet, nur dann strafbar ist, wenn es mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List geschieht.

Diese Rechtsprechung ist ohne Weiteres auf den zugrundeliegenden Sachverhalt zu übertragen. Da letztlich aber nur Anhaltspunkte für ein Verbringen in das europäische Ausland ersichtlich sind, nämlich nach Österreich, Spanien oder Kroatien, kann aufgrund der europarechtlichen Gegebenheiten die Vorschrift des § 235 Absatz 2 StGB vorliegend keine Anwendung finden. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte das Kind ins nicht-europäische Ausland verbracht hätte, ergaben die durchgeführten Ermittlungen nicht. Ein Verbringen in einen EU-Mitgliedstaat reicht für die Annahme der Strafbarkeit nicht aus. Reformüberlegungen, wonach jegliche Entziehung eines Kindes in die Strafbarkeit fallen würde, wurden bisher durch den Gesetzgeber nicht umgesetzt.

3. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des konkret zur Entscheidung stehenden Einzelfalls erscheint nach derzeitigem Ermittlungsstand allenfalls ein Entziehen des Kindes durch „List“ im Sinne des § 235 Absatz 1 Nummer 1 StGB möglich. Anhaltspunkte für die Anwendung von Gewalt [oder] die Drohung mit einem empfindlichen Übel sind indes nicht gegeben. Nach § 235 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 StGB macht sich strafbar, wer eine Person unter achtzehn Jahren durch List den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält. List im Sinne des § 235 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 StGB bedeutet das geflistentliche und geschickte Verbergen seiner wahren Zwecke oder Mittel, um seine Ziele zu erreichen.

Betrachtet man vorliegend den Umstand, dass sich der im Rahmen des familiengerichtlichen Prozesses geäußerte Vorwurf der Beschuldigten als erwiesen falsch herausgestellt hat sowie den Umstand, dass die Wohnung bereits im November 2020 geräumt war, lässt sich zwar kein dringender Tatverdacht bezüglich der Tatvariante der List begründen. Gleichwohl erscheint die Annahme der Tatvariante der List nach derzeitigem Ermittlungsstand aber zumindest als möglich und nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen für die Beantragung eines Haftbefehls nicht vor.

4. Der Petent stützt sein Begehren auch darauf, dass er „im Zuge der rechtlichen Nachprüfung“ der staatsanwaltschaftlichen Verfügung vom 1. Juni 2023 zu einem anderen Ergebnis komme. Die Beschuldigte könne nur entweder durch Gewalt oder durch List erreicht haben, dass ihre Tochter ihr Zuhause zurückgelassen habe. Entgegen der Bewertung der Staatsanwaltschaft seien die Straftatbestände gemäß § 235 Absatz 1 und 2 StGB – Entziehung Minderjähriger – sehr wohl erfüllt. In einem anderen vergleichbaren Fall der Kindsentführung sei von

einer anderen Staatsanwaltschaft ein Haftbefehl erlassen worden, das müsse dann auch im vorliegenden Fall möglich sein. Die Gefahr eines erweiterten Suizids sei von allen mit dem Fall befassten Institutionen und Behörden gesehen worden, die sachbearbeitende Staatsanwältin bei der bisher zuständigen Staatsanwaltschaft habe sich hierüber aber hinweggesetzt und lediglich eine Aufenthaltsermittlung verfügt. Gegen die Kindesmutter möge stattdessen ein internationaler Haftbefehl erlassen werden. Der Petent begehrt die Übertragung des Verfahrens auf eine andere Staatsanwaltschaft und wünscht, dass alle Ermittlungsmöglichkeiten zur baldigen Auffindung des Kindes ergriffen und ausgeschöpft werden.

Auch soll gegen eine weitere Person nach dem Willen des Petenten wegen Beihilfe und/oder Mitäterschaft zur Entziehung Minderjähriger ebenfalls ein internationaler Haftbefehl erlassen werden. Gleiches gelte für deren damaligen Lebenspartner. Der Kindesmutter sei eine Ferienwohnung dieser Personen in Österreich zur Verfügung gestellt worden. Unklar sei, ob und wie weit die Kindesmutter von diesen Personen weiter unterstützt worden sei oder noch werde. Auf ihrer Flucht mit der Tochter müsse der Kindesmutter geholfen worden sein. Es sei davon auszugehen, dass diese Unterstützung von der genannten Person oder ihr nahestehenden Personen oder Vereinen gekommen sei.

Das Kind möge nach Auffinden in Obhut genommen und nach Deutschland zurückgebracht werden.

Folgende weitere Verfehlungen der Staatsanwaltschaft bemängelt der Petent:

Der Leiter der Staatsanwaltschaft, der schon mit dem Fall befasst gewesen sei, hätte der Generalstaatsanwaltschaft mitteilen müssen, dass er anwaltlich wegen der Gewährung rechtlichen Gehörs persönlich angeschrieben worden sei. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die sich durch sein Tätigwerden auch gegen ihn gerichtet habe, hätte der Behördenleiter nicht selbst beantworten dürfen.

Entgegen der schriftlichen Versicherung des Leitenden Oberstaatsanwalts würden Nebenakten in Form von Sonderakten geführt. Letztere seien neben der Hauptakte dem Petenten und dessen Vater im Juni 2023 in den Räumen der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden. Die Sonderakten seien trotz zweimaliger Mahnung dem den Petenten vertretenden Anwaltsbüro aber nicht überlassen worden, wofür es nur zwei Gründe geben könne: Schikane oder in diesen Akten seien Informationen enthalten, die nachteilig in Bezug auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft seien.

Ein wichtiges Dokument vom Frühjahr 2021 mit „Wv-Vermerk“ auf das Frühjahr 2023, das die Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung betroffen habe, sei nach Aussage des Petenten in den übersandten Akten nicht auffindbar. Daher stelle sich die Frage, ob Akten manipuliert würden.

Seit Jahren verweigere die Staatsanwaltschaft konkrete Informationen über den Ermittlungsstand.

III. Bewertung, insbesondere rechtliche Würdigung

Soweit der Petent rügt, dass die zunächst mit dem Verfahren betraute Ermittlungsdezernentin die Angelegenheit nicht mit dem erforderlichen Ernst und der erforderlichen Sorgfalt behandelt habe, weil sie einen internationalen Haftbefehl und die sofortige Inobhutnahme des Kindes hätte erlassen müssen und er der Auffassung ist, dass die rechtliche Einschätzung der Staatsanwaltschaft, die mit Verfügung vom 1. Juni 2023 die Sach- und Rechtslage und insbesondere die Voraussetzungen für die Beantragung eines Haftbefehls einer erneuten kritischen Prüfung unterzogen hat, unzutreffend und die Vorschrift des § 235 Absatz 4 StGB in unzulässiger Weise nicht berücksichtigt worden sei, sind keine Versäumnisse der Staatsanwaltschaft ersichtlich.

Die Ermittlungen wurden vielmehr von Anfang an zielgerichtet und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geführt. Insbesondere wurde hierbei die stets gebotene Objektivität gewahrt und es wurden die rechtlichen Voraussetzungen möglicher Eingriffsmaßnahmen sorgfältig im Lichte des jeweiligen Ermittlungsstands geprüft.

Im Ermittlungsverfahren sind folgende drei Verdachtsstufen zu unterscheiden: Anfangsverdacht, hinreichender Tatverdacht und dringender Tatverdacht. Der Verdachtsgrad liegt beim dringenden Tatverdacht höher, als beim hinreichenden und dieser wiederum höher als beim Anfangsverdacht. Im Unterschied zum bloßen Anfangsverdacht, der Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Aufnahme von Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden ist (hierfür bedarf es nach § 152 Absatz 2 StPO zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat), ist der hinreichende Tatverdacht gemäß §§ 170 Absatz 1, 203 StPO Voraussetzung für eine Anklageerhebung. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn bei der vorläufigen Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist, als ein Freispruch. Demgegenüber liegt dringender Tatverdacht vor, wenn, abhängig vom Verfahrensstand, nach den gesamten bisherigen Ermittlungsergebnissen ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat. Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen also vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen, der dringende Tatverdacht hingegen insbesondere vor die Freiheit in besonderem Maße einschneidenden Ermittlungsmaßnahmen zu einem Zeitpunkt des Verfahrens, zu dem über die Frage einer Anklageerhebung noch gar nicht entschieden ist und die Unschuldsvermutung noch gilt.

So darf Untersuchungshaft und ein darauf gerichteter Haftbefehl gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 StPO gegen einen Beschuldigten nur beantragt und richterlich angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Gemäß § 112 Absatz 1 Satz 2 StPO darf die Untersuchungshaft auch nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder

Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

Die Voraussetzungen für die Beantragung eines Haftbefehls gegen die Kindesmutter und etwaige Helfer lagen aber mangels dringenden Tatverdachts zu keinem Zeitpunkt der Ermittlungen vor. Die Haftfrage wurde durch die Staatsanwaltschaft auch nicht ignoriert, sondern – zuletzt mit ausführlich begründeter Verfügung vom 1. Juni 2023 – einer intensiven Überprüfung durch die zuständigen Dezernenten unterzogen. Die oben dargestellte unveränderte rechtliche Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass bei der gegebenen Sachlage des konkret zur Entscheidung stehenden Einzelfalls die tatbestandlichen Varianten des § 235 Absatz 1 Nummer 2 StGB und auch des § 235 Absatz 2 StGB nicht einschlägig sind, sondern nur bezogen auf die Tatvariante des § 235 Absatz 1 Nummer 1 StGB („durch List“) allenfalls ein – vom dringenden Tatverdacht zu unterscheidender – Anfangsverdacht begründet werden konnte, ist mit Blick auf den bis zum jetzigen Zeitpunkt bekannten und der Prüfung allein zugrunde zu legenden Sachverhalt nicht zu beanstanden.

Ein gewisser, aber nicht dringender Verdacht gegen die Beschuldigte wegen einer Straftat besteht unter Berücksichtigung dieser zu beachtenden Vorgaben des EuGH sowie unter Berücksichtigung des bis heute bekannten Sachstands also allenfalls im Hinblick auf ein möglicherweise denkbare listiges Vorgehen der Mutter im Sinne des § 235 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Dass Gewalt angewandt oder mit einem empfindlichen Übel gedroht worden sein könnte oder – wie der Petent meint, angewandt worden sein müsse – ist hypothetisch. Viel wahrscheinlicher ist es, dass die Beschuldigte kraft ihrer Mutterrolle schlicht Fakten schaffen und weder Gewalt noch eine besondere List anwenden musste, damit ihre Tochter ihr ohne weitere Überzeugungsarbeit folgt. Es stellt sich daher in der vorliegenden Konstellation, wo und solange keine Anhaltspunkte für ein Verbringen des Kindes ins nicht-europäische Ausland oder für ein Vorenthalten des Kindes im nicht-europäischen Ausland vorliegen, sogar eher die Frage, ob die Mutter überhaupt einen Straftatbestand verwirklicht hat. Insoweit hat die Staatsanwaltschaft gleichwohl einen Anfangsverdacht bejaht, da sie ein listiges Vorgehen zwar nicht für wahrscheinlich, aber auch nicht von vornherein für ausgeschlossen hält.

Diese Einschätzung der Staatsanwaltschaft begegnet keinen tatsächlichen oder rechtlichen Bedenken. Insbesondere besteht kein Anlass für anderslautende Weisungen oder sonstige Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht, auch wenn der Petent offensichtlich andere Hoffnungen in die Strafverfolgungsbehörden bei der Suche nach seiner Tochter bzw. der Durchsetzung des familiengerichtlichen Beschlusses gesetzt haben mag. Auch wird nicht verkannt, dass insbesondere die Rechtsprechung des EuGH, wonach die derzeitige Fassung des § 235 Absatz 2 Nummer 2 StGB europäischem Recht entgegensteht (siehe auch schon EuGH-Urteil vom 19. November 2020 – Rechtssache C-454/19), vom Petenten als unbefriedigend empfunden

den wird und bei ihm Enttäuschung bis Unverständnis auslöst. Dennoch darf die Staatsanwaltschaft diese Rechtsprechung nicht ignorieren.

Soweit der Petent auf einen angeblich vergleichbaren Fall aus einer anderen Stadt aufmerksam macht, bleibt festzuhalten, dass der hier konkret zur Entscheidung stehende Sachverhalt entscheidende Unterschiede aufweist und auf den vermeintlichen Vergleichsfall gerade nicht übertragbar ist. Wie dem Pressebericht zu entnehmen ist, setzte sich der Vater in jenem anderen Fall mit seinem Sohn nach Panama ab, also ins nicht-europäische Ausland. Demgegenüber liegen im konkret zur Entscheidung stehenden Fall bis heute keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigte das Kind zu irgendeinem Zeitpunkt ins nicht-europäische Ausland verbracht hätte. Das Verbringen in einen EU-Mitgliedstaat allein reicht aber, wie bereits ausgeführt, für die Annahme der Strafbarkeit gerade nicht aus. Sollten im laufenden Ermittlungsverfahren konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass das Kind ins nicht-europäische Ausland verbracht wurde oder sich dort befindet, würde sich die Haftfrage aufgrund des veränderten Sachverhalts neu stellen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die mit dem Ermittlungsverfahren befasste Staatsanwaltschaft dann das rechtlich Mögliche und Gebotene nicht veranlassen würde.

Soweit der Petent anführt, dass die Voraussetzungen des Qualifikationstatbestands des § 235 Absatz 4 StGB als erfüllt anzusehen seien, was die Staatsanwaltschaft verkenne, wird auch diese Einschätzung des Petenten in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Sach- und Rechtslage nicht geteilt. Dass die Beschuldigte ihre Tochter durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt, ist objektiv nicht ersichtlich. Erforderlich ist insoweit jeweils eine konkrete Gefahr, die durch die Tat verursacht wird, etwa als Folge der Tathandlung oder des Taterfolgs, wobei der Täter auch bezüglich der hervorgerufenen Gefahr zumindest bedingt vorsätzlich handeln muss. Die bloße Möglichkeit, dass die Beschuldigte ihrem Kind vielleicht etwas antun könnte, genügt hierfür jedoch nicht, weshalb auch die Einschätzung im Rahmen des psychologischen Gutachtens und des betreuenden Jugendamtes, wonach die Beschuldigte sich und ihren Kindern etwas antun könnte, sollte sie sich in die Enge gedrängt fühlen oder der Verlust eines oder beider Kinder unmittelbar bevorstehen, nicht ausreicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine konkrete Gefahr in Abgrenzung zur bloß abstrakten Gefahr nur dann vor, wenn über eine latente Gefährlichkeit hinaus – aus nachträglicher objektiver Sicht – eine derart kritische Situation herbeigeführt wird, dass die Rechtsgutsverletzung nur noch vom Zufall abhängt. Die Ablehnung einer derartigen konkreten Gefahr für die Entwicklung der verschleppten Kinder ist dann nicht zu beanstanden, wenn über deren tatsächlichen Zustand keine Erkenntnisse gewonnen werden können (vgl. BGH-Urteil vom 9. Februar 2006, Aktenzeichen 5 StR 564/05). Konkrete Anhalts-

punkte, dass es der Tochter tatsächlich schlecht gehen würde, sind objektiv schlicht nicht gegeben.

Soweit das Petitionsbegehrt darauf gerichtet ist, gegen eine weitere Person wegen Beihilfe und bzw. oder Mittäterschaft einen internationalen Haftbefehl zu erlassen sowie unter Umständen auch gegen ihren damaligen Lebenspartner liegen die Voraussetzungen hierfür ebenfalls nicht vor. Beihilfe setzt die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat eines anderen, hier der Kindsmutter, voraus. Eine solche ist aber nach den vorangegangenen Ausführungen nicht gegeben, weshalb es auf die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur sehr umstrittene und noch nicht abschließend geklärte Frage, ob auch neutrales Alltagsverhalten, wie etwa das Gewähren von Unterkunft, als Beihilfehandlungen qualifiziert werden kann, nicht ankommt. Für eine (Mit-)Täterschaft liegen über die Vermutungen des Petenten hinaus, dass sie der Kindesmutter geholfen haben muss, keine belastbaren, einen Anfangsverdacht begründende konkrete Anhaltspunkte für eine solche eigene die Täterschaft begründende Tathandlung vor. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, aufgrund derer sich ein entsprechender Verdacht gegen den damaligen Lebenspartner der genannten Person ergeben könnte, liegen ebenfalls nicht vor.

Soweit der Petent begehrt, dass das Kind nach Auffinden in Obhut genommen und nach Deutschland zurückgebracht werde, ist das als vermisst gemeldete Kind durch das zuständige Kriminalkommissariat seit dem 30. November 2020 zur Fahndung (Ingewahrsamnahme) ausgeschrieben. Insoweit wurde bereits am Tag der Anzeigenerstattung das Erforderliche veranlasst.

Über die im Ermittlungsverfahren konkret bekannten und strafrechtlich relevanten Umstände sowie die aufgrund der von der Staatsanwaltschaft zutreffend und verständlich gewürdigte Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit des § 235 Absatz 2 StGB notwendige tatbestandliche Differenzierung hinaus ist es indes nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, in zivilrechtlichen Streitigkeiten Vollstreckungshilfe zu leisten, auch nicht zu Gunsten der – wie hier im Familienrechtsstreit – obsiegenden Partei. Insofern ist dem Hinweis vom 24. Mai 2023 des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft an den Petenten im Rahmen dessen Beschwerde gegen den ermittelnden Dezernenten nichts hinzuzufügen, als er bemerkte, dass weder ihm, noch der Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf das familiengerichtliche Verfahren die Dienstaufsicht obliege und ihm erst recht insoweit kein Weisungsrecht zustehe.

Soweit der Petent weiteres Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden rügt, bleibt festzuhalten, dass die genannten Vorwürfe insgesamt nicht nachzuvollziehen sind. Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 7. April 2023 richtete sich nach der nachvollziehbaren Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft gegen den sachbearbeitenden Dezernenten. Daher wurde das Schreiben durch die Generalstaatsanwaltschaft richtigerweise zuständigkeithalber an den Behördenleiter

der Staatsanwaltschaft weitergeleitet und von diesem als Dienstvorgesetzter des ermittelnden Dezernenten beschieden. Auch inhaltlich ist gegen die mit Bescheid vom 24. Mai 2023 erfolgte Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde nichts einzuwenden. Eine hiergegen gerichtete weitere Beschwerde, über die der Generalstaatsanwalt dann zu befinden gehabt hätte, legte der Petent nicht ein.

Im Übrigen dürfte der Vorwurf des Petenten, es würden entgegen der Versicherung des Leitenden Oberstaatsanwalts sehr wohl Nebenakten in Form von Sonderakten geführt und unterdrückt, wie er bei einer Akteneinsicht festgestellt habe, auf ein Missverständnis im Hinblick auf die Aktenanlage und -führung zurückzuführen sein. Mit der gegen die beschuldigte Kindsmutter geführten Ermittlungsakte wurden bei der Staatsanwaltschaft durchaus mehrere Sonderbände angelegt. Ein Sonderband „E-Mail-Verkehr des Kindsvaters“, ein Sonderband „E-Mail-Verkehr LKA A, Verbindungsbeamter Spanien, Verbindungsbeamter Kroatien, KK SH“, ein Sonderband „Anonyme Hinweise“ sowie ein Sonderband „Petition“. Diese Sonderbände sind aber keine Nebenakten oder Sonderakten, sondern Teil der Ermittlungsakte und dienen – die konkrete Aktenführung obliegt der Staatsanwaltschaft – der besseren Übersichtlichkeit. Parallel zu diesem führenden Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 28. Dezember 2021 ein am selben Tag zunächst unter einem gesonderten Aktenzeichen eingetragenes, aber den identischen Sachverhalt betreffendes Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigte Kindsmutter gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da die Tatvorwürfe vollumfänglich Gegenstand des führenden Verfahrens seien. Es lag daher eine unzulässige Doppelverfolgung und damit ein Verfahrenshindernis vor. Zugleich wurde verfügt, diese Akte „lose“ zu dem führenden Verfahren zu nehmen. Dieser (vermutlich versehentlich erfolgten) Zuordnung der Aktenteile zu einem anderen Dezernat der Staatsanwaltschaft war am 27. Dezember 2021 die polizeiliche Übersendung eines zum führenden Verfahren gehörenden Aktenkonvoluts mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen vorausgegangen. Daneben existiert eine weitere Ermittlungsakte zu einem gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren gegen die gesondert verfolgte weitere Person sowie die Akte eines auch in Österreich gegen die Beschuldigte und die weitere Person gemeinsam geführten und von dort übernommenen Ermittlungsverfahrens. Dieses übernommene Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft am 12. August 2021 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil die Tatvorwürfe des österreichischen Verfahrens bereits vollumfänglich Gegenstand der gegen beide Beschuldigten in Deutschland geführten Verfahren war und ist. Auch bei diesen Akten handelt es sich nicht um Nebenakten in Form von Sonderakten, sondern schlicht um selbstständige Ermittlungsakten. Außerdem wurde in Folge der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen den ermittelnden Staatsanwalt eine gesonderte Beschwerdeakte angelegt, die allerdings, worauf der Petent auch hingewiesen wurde, der Akteneinsicht entzogen ist.

Dem Petenten mag diese Form der Aktenführung unübersichtlich erscheinen. Sie ist jedoch zwanglos damit zu erklären, dass das Verfahren über mehrere Jahre gegen mehrere Beschuldigte in mehreren Ländern geführt wird. Es gibt keine objektiven Anhaltspunkte für die Behauptung, dass Akten manipuliert, im Rahmen der Akteneinsicht zurückgehalten oder Sachstandsfragen nicht zeitnah und inhaltlich angemessen beantwortet worden wären. Welches „wichtige Dokument vom Frühjahr 2021“ der Petent in den Akten vermisst und weshalb er insoweit Aktenmanipulation unterstellt, erschließt sich ebenfalls nicht.

Den vom Petenten bevollmächtigten verschiedenen Rechtsanwälten wurde mit Verfügung vom 15. März 2021, 11. Mai 2021, 15. März 2022, 13. August 2021 sowie 19. Juli 2023 Akteneinsicht gewährt; die Akten wurden jeweils am 19. März 2021, 20. Mai 2021, 25. August 2021, 17. März 2022 und 1. August 2023 dankend zurückgereicht. Der Petent selbst bekam ebenfalls persönliche Akteneinsicht vor Ort. Dass seine Anwälte und er dabei nicht in alle verfügbaren Akten haben Einsicht nehmen können, lässt sich weder positiv noch negativ feststellen. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte, dass und warum die Akteneinsicht nicht hätte vollumfänglich gewährt werden können. Selbst wenn es hier zu einem Versäumnis seitens der Staatsanwaltschaft gekommen sein sollte, wäre dies nicht heilbar. Es bleibt dem Petenten hingegen unbenommen, erneut persönlich Akteneinsicht vor Ort oder über seine Rechtsanwälte Aktenausfolgung zu beantragen.

Die Sachbehandlung der ermittelnden Staatsanwälte und des Behördenleiters ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

12. Petition 17/57 betr. Bausache, Fördermittel für Fahrradwege u. a.

Der Petent bittet um Überprüfung eines aktuellen Bauvorhabens, bei dem im Zuge der Bauarbeiten ein massiver Garagenneubau erstellt worden sei (1.), einer Nutzungsuntersagung für ein Versicherungsbüro (2.) sowie von Fördermitteln für Fahrradwege (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.: Garagenneubau

Für das betreffende Baugrundstück wurde im Sommer 2020 eine Baugenehmigung zum Umbau und zur Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses erteilt. Bei einer Baukontrolle im Februar 2021 wurde festgestellt, dass im Bereich der Stellplätze/der Garage, im Untergeschoss (Technikraum) und im Bereich der westlichen Terrasse Bauarbeiten abweichend

von der Baugenehmigung durchgeführt wurden. Den Bauherren wurde aufgegeben, zumindest einen Teil der abweichend gebauten Bauteile zurückzubauen (v. a. Carportwand und Stützmauer).

Die Garage wurde mittlerweile in einen Carport zurückgebaut und damit der Anordnung des Baurechtsamts entsprochen; die wegen der Stellplatzfläche erforderliche Befreiung von der festgesetzten Grundfläche war bereits mit der Ursprungsbaugenehmigung erteilt worden. Nach Auskunft der betreffenden Stadtverwaltung vom 12. Juni 2024 konnten die weiteren bislang ungenehmigten Anlagen genehmigt werden, ohne dass eine zusätzliche Befreiung erforderlich war. Lediglich für die bislang ungenehmigte Terrassenerweiterung hatten die Bauherren ein Nachtragsbaugesuch eingereicht, mit dem wegen der damit verbundenen Überschreitung der im Bebauungsplan „B. 2“ festgesetzten Grundfläche eine Befreiung beantragt wurde. Mit Bescheid vom 30. April 2024 wurde dem Antrag entsprochen.

Mit dem behördlich angeordneten und zwischenzeitlich vollzogenen Rückbau der nicht genehmigten Garage in einen Carport konnte einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegengewirkt werden. Die verbleibenden abweichend von der ersten Baugenehmigung errichteten Anlagen bzw. Gebäudeteile konnten zwischenzeitlich genehmigt und damit baurechtmäßige Zustände hergestellt werden.

Zu 2.: Nutzungsuntersagung für ein Versicherungsbüro

Soweit der Petent die Erteilung einer Nutzungsuntersagung einer Generalagentur Versicherung im Allgemeinen Wohngebiet anstrebt, wird auf die abgeschlossene Petition 16/5508 (Landtagsdrucksache 17/1298 lfd. Nr. 12) verwiesen.

Zu 3.: Fördermittel für Fahrradwege

Der Petent beanstandet die Verwendung von Fördermitteln zum Radwegneubau.

Mit seiner Petitionsschrift strebt der Petent die Überprüfung auf vermeintliche Verschwendung von Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg für den Radweg zwischen Wangener Straße und Hinzistobel an (3 a).

Weiter führte der Petent an, dass die Stadt Fördermittel für unsichere und/oder unnötige Radverkehrsführungen erhalte, da keine Prüfung auf realistischen Bedarf erfolge und die Mittel daher für den Bau unnötiger oder kaum benutzter Radwege verwendet würden (3 b).

Der Petent nimmt die Petition zum Anlass, die Voraussetzungen für Fördermittel zu hinterfragen und fordert die Einstellung der Fördermittel für Radverkehrsführungen, bis der jeweilige tatsächliche Bedarf durch solide Gutachten nachgewiesen werde (3 c).

Zu 3 a:

Für den Neubau eines Radweges im Zuge der K 7976 zwischen Ravensburg und Hinzistobel hat der Landkreis Ravensburg beim Regierungspräsidium Tübingen mit Antrag vom 9. Dezember 2013 Fördermittel nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) beantragt. Der Bedarf für eine Radverbindung war im Radwegenetzkonzept des Landkreises Ravensburg in der (höchsten) Dringlichkeit 1 enthalten. Die Verkehrsbelastung auf der K 7976 wurde mit rund 2600 Kfz/24 h angegeben, was eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelastung im Kreisstraßennetz des Landkreises darstellt. Aufgrund einer Priorisierung innerhalb der angemeldeten Vorhaben, wurde die Maßnahme dem Ministerium für Verkehr (Verkehrsministerium) zur Programmaufnahme vorgeschlagen und vom Verkehrsministerium dort aufgenommen. Bei Gesamtkosten von 775 000 Euro wurden die zuwendungsfähigen Kosten vom Regierungspräsidium mit 501 000 Euro geprüft und eine Zuwendung (als Festbetrag) in Höhe von 250 500 Euro bewilligt. Die Fördermaßnahme wurde mit Schlussbescheid des Regierungspräsidiums vom 13. November 2015 abgerechnet.

Die Bedeutung des Radweges für das Radwegenetz von Ravensburg hat die Stadt wie folgt dargelegt:

Der Radweg zwischen der Wangener Straße und dem Ortsteil Hinzistobel stellt eine wichtige Radverkehrsverbindung dar, die zukünftig noch an Bedeutung gewinnen wird. Ein Grund hierfür ist der geplante Bau einer Rad- und Fußgängerbrücke über die Wangener Straße hinweg. Durch sie wird eine sichere und nahezu kreuzungsfreie Verbindung von Hinzistobel über die Hinzistobler Straße und Holbeinstraße in die Ravensburger Altstadt ermöglicht. In Richtung Osten soll die Radverkehrsverbindung zusätzlich von Hinzistobel bis nach Fenken ausgebaut werden, da der geplante Radweg entlang der L 325 nicht zeitnah umgesetzt werden wird. Durch diese Alternativroute über Hinzistobel wird die Zahl der potenziellen Nutzer des Radwegs entlang der Hinzistobler Straße weiter erhöht.

Zu 3 b:

Bei der vom Petenten bezeichneten Fahrrad-Popup-Spur auf der Kreuzung Garten-/Schussenstraße handelt es sich um einen dauerhaft angelegten Schutzstreifen.

Der Schutzstreifen in der Gartenstraße, der sich zwischen zwei Fahrspuren für den Kfz-Verkehr befindet, ist mit einer Breite von 2,00 Meter ausreichend groß dimensioniert und bietet zusätzlich durch eine flächige Rotmarkierung eine hohe Sicherheit für den Radverkehr. Die umgesetzte Maßnahme ist Teil eines Maßnahmenvorschlags aus dem städtischen Radverkehrskonzept von 2014, das von einem Fachplanungsbüro erstellt worden ist. Der Schutzstreifen wird von Radfahrern immer stärker genutzt und wurde bereits von der lokalen Agendagruppe „Radfahren in Ravensburg“ sehr positiv hervorgehoben. Weiterhin wird das

Konfliktpotenzial Radfahrer und Fußgänger auf dem Gehweg reduziert.

Zu 3 c:

Zur Forderung des Petenten, die Stadt Ravensburg sollte vom Land Baden-Württemberg keine Fördermittel für weitere Radverkehrsmaßnahmen erhalten, wird Folgendes festgestellt:

Entsprechend den Förderbedingungen des Landes nach LGVFG und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-LGVFG) muss das geförderte Radverkehrsprojekt Teil eines Konzeptes sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die vom Land bereitgestellten Mittel in die Realisierung durchgängiger und standardkonformer Radverkehrsverbindungen investiert werden. Eine gesonderte Darlegung des voraussichtlichen Bedarfs/Verkehrsaufkommens ist nicht gefordert. Um das Ziel des Landes zu erreichen, bis 2030 den Radverkehrsanteil auf 20 Prozent zu steigern, bedarf es zunächst durchgängiger, attraktiver Radverkehrsnetze.

Das Land Baden-Württemberg prüft durch die Bewilligungsstellen in den Regierungspräsidien sorgfältig. Die Vergabe der Landesfördermittel erfolgt nach dem LGVFG und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. Juli 2024 gestellter Antrag, die Petition für erledigt zu erklären, soweit den Bauherren zu Ziffer 1 aufgegeben wurde, einen Teil der abweichend gebauten Bauteile zurückzubauen und sie in Bezug auf Ziffer 3c zur Erwägung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Soweit den Bauherren zu Ziffer 1 aufgegeben wurde, einen Teil der abweichend gebauten Bauteile zurückzubauen, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

11.7.2024

Der Vorsitzende:
Marwein